32-4354.1-4/08

# REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

# Plangenehmigung

**für**

**Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.12.2009**

**für den sechsstreifigen Ausbau**

**der Bundesautobahn A 3**

**(Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt**

**Fuchsberg – östlich Anschlussstelle Geiselwind**

**(Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200)**

**Planänderungen an der AS Geiselwind, an PWC-Anlagen, Entwässerungs- und Lärmschutzeinrichtungen, Feldwegen und Durchlässen**

Würzburg, den 29.09.2017

P:\06343\PLANFESTSTELLUNG\acad_plafe\Uebersichtplaene\ÜLage_25000- BAB A3 mit PWC_plafe.dwg * ÜLage_25000_plafe

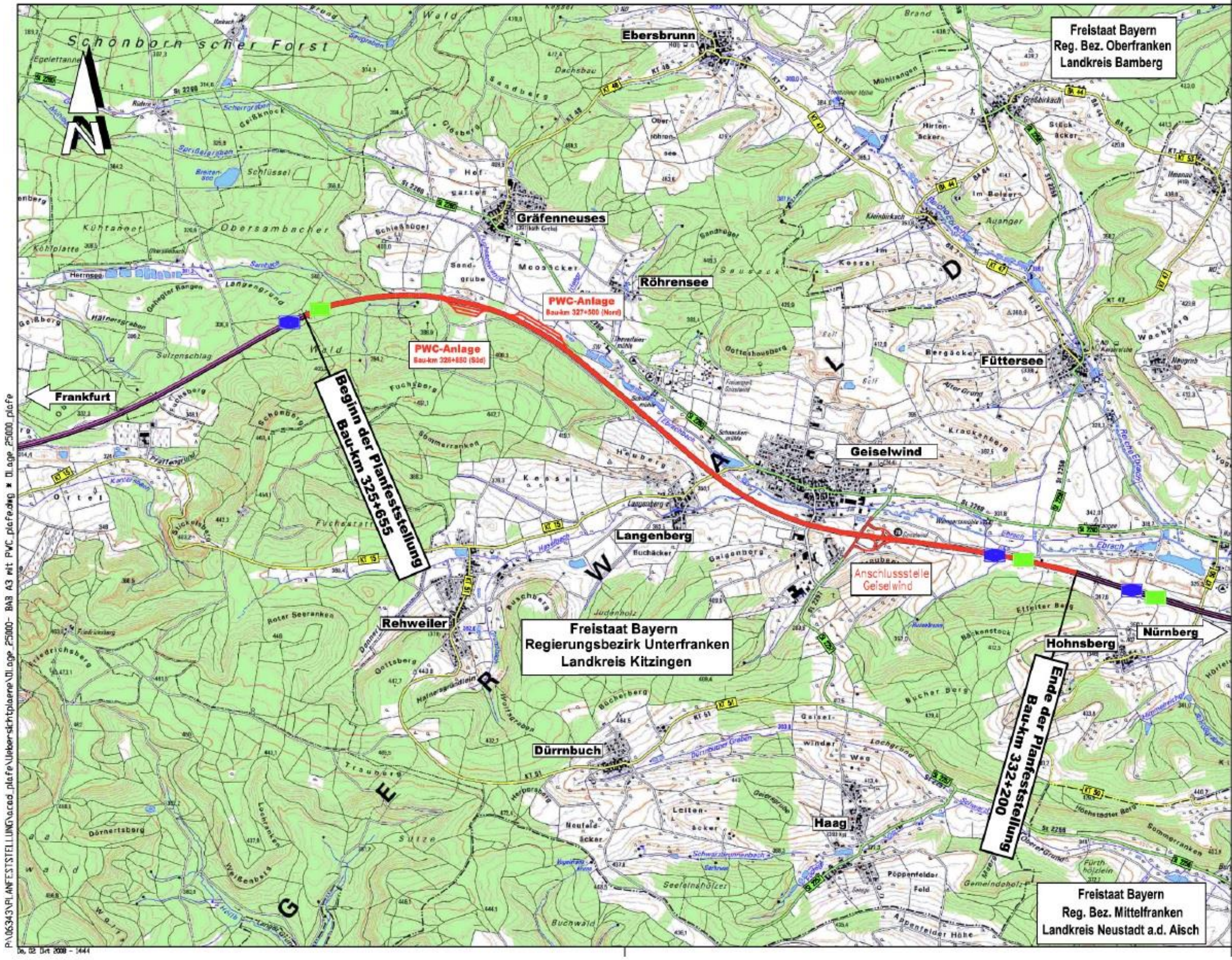


## Zeichenerklärung

| | |
|---|---|
| Planungsbereich | Bahnlinie |
| Bundesautobahn | |
| Bundesstraße | |
| Staatsstraße | |
| Kreisstraße | |

| Nr. | Art der Änderung | Datum | Name |
|---|---|---|---|
| | | | |

Entwurfsverfasser:

**Weimann BaurConsult GbR mbH**
Am Bach 1
97337 Dettelbach
Tel. 09324 / 9819-0
Fax. 09324 / 9819-100

| | Datum | Zeichen |
|---|---|---|
| bearbeitet | Juli 2008 | Marx |
| gezeichnet | Juli 2008 | Schmid |
| geprüft: | Juli 2008 | |

Freistaat Bayern
Autobahndirektion Nordbayern
Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg,
TEL 0911/4621-01, FAX 0911/4621-459, E-MAIL: poststelle@abdnb.bayern.de

| | | Datum | Zeichen |
|---|---|---|---|
| Unterlage | | | 3 |
| Blatt Nr. | | | 1 |
| bearbeitet | Gz: 4116 | Juli 2008 | gez. Kötzner |
| gezeichnet | | | |
| geprüft | Gz: 411 | Juli 2008 | gez. Kaiser |

**Planfeststellung**

**BAB A3 Frankfurt - Nürnberg**

**Fuchsberg - östl. AS Geiselwind**

6-streifiger Ausbau
von Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200

**Übersichtslageplan**
**von Bau-km 325+655 bis 332+200**

Maßstab 1 : 25000

Aufgestellt
Nürnberg, den 31.07.2008
Autobahndirektion Nordbayern
Eisgruber, Baudirektor

nachrichtlich

Festgestellt nach §§ 17ff. FStrG
mit Beschluss vom 15.12.2009
Nr. 32-4354.1-4/08
Würzburg, 15.12.2009
Regierung von Unterfranken
gez.
Heuschmann
Regierungsrat

Projekt: 603442_BAB A3_Fuchsberg - östl. AS Geiselwind

Datei:

## Inhaltsverzeichnis


| | | |
|---|---|---|
| | Deckblatt | 1 |
| | Übersichtsskizze | 2 |
| | Inhaltsverzeichnis | 3 |
| | Abkürzungsverzeichnis | 5 |
| | **A** | |
| | **Tenor** | |
| 1 | Genehmigung des Plans | 7 |
| 2 | Mit Genehmigungsvermerk versehene Unterlagen | 9 |
| 3 | Nebenbestimmungen | 10 |
| 3.1 | Zusagen 10 | |
| 3.2 | Unterrichtungspflichten | 10 |
| 4 | Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung | 11 |
| 4.1 | Gegenstand der Erlaubnis | 11 |
| 4.2 | Umfang der erlaubten Benutzung | 11 |
| 4.3 | Beschreibung der Anlagen | 12 |
| 4.4 | Nebenbestimmungen zur gehobenen Erlaubnis | 12 |
| 5 | Straßenrechtliche Verfügungen | 13 |
| 5.1 | Straßenklassen nach dem Bundesfernstraßengesetz | 13 |
| 5.2 | Straßenklassen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz | 13 |
| 6 | Kosten des Verfahrens | 14 |
| | **B** | |
| | **Sachverhalt** | |
| 1 | Antragstellung | 14 |
| 2 | Planfeststellung vom 15.12.2009 (Nr. 32-4354.1-4/08) | 14 |
| 3 | Planfeststellung vom 15.03.2011(Nr. 32-4354.1-3/09) | 15 |
| 4 | Plangenehmigung vom 31.05.2017 (Nr. 32-4354.1-1/8) | 16 |
| 5 | Gegenstand der Plangenehmigung | 16 |
| 6 | Plangenehmigungsverfahren | 18 |
| | **C** | |
| | **Entscheidungsgründe** | |
| 1 | Verfahrensrechtliche Bewertung | 19 |
| 1.1 | Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken | 19 |
| 1.2 | Entbehrlichkeit der Planfeststellung | 19 |
| 1.2.1 | Keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung | 20 |
| 1.2.2 | Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange | 24 |

| | | |
|---|---|---|
| 1.2.3 | Keine wesentliche Beeinträchtigung von Rechten anderer/ Einverständnis der Betroffenen | 25 |
| 2 | Materiell-rechtliche Würdigung | 25 |
| 2.1 | Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen der Plangenehmigung | 25 |
| 2.2 | Planungsermessen | 26 |
| 2.3 | Planrechtfertigung | 27 |
| 2.4 | Einhaltung der Planungsleitsätze | 29 |
| 2.5 | Würdigung und Abwägung der öffentlichen Belange | 30 |
| 2.5.1 | Raumordnung, Landes- und Regionalplanung | 30 |
| 2.5.2 | Planungs- und Trassenvarianten | 30 |
| 2.5.3 | Immissionsschutz | 31 |
| 2.5.3.1 | Lärmschutz | 31 |
| 2.5.4 | Naturschutz und Landschaftspflege | 34 |
| 2.5.4.1 | Eingriffsregelung | 34 |
| 2.5.4.2 | Geschützte Gebiete | 39 |
| 2.5.4.3 | Artenschutz | 39 |
| 2.5.4.4 | Abwägung | 42 |
| 2.5.5 | Bodenschutz | 42 |
| 2.5.6 | Gewässerschutz/Wasserwirtschaft | 43 |
| 2.5.6.1 | Gewässerschutz | 43 |
| 2.5.6.2 | Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnisse | 46 |
| 2.5.7 | Landwirtschaft | 48 |
| 2.5.8 | Forstwirtschaft | 49 |
| 2.5.9 | Kommunale Belange | 50 |
| 2.5.9.1 | Markt Geiselwind | 50 |
| 2.5.9.2 | Landratsamt Kitzingen | 52 |
| 2.5.10 | Belange des Brand- und Katastrophenschutzes | 52 |
| 2.6 | Würdigung und Abwägung privater Belange | 52 |
| 2.7 | Gesamtergebnis der Abwägung | 52 |
| 3 | Kostenentscheidung | 53 |

**D**

**Rechtsbehelfsbelehrung** 54

**E**

**Hinweise zur sofortigen Vollziehung** 55

**F**

**Hinweise zur Zustellung und Einsicht in die Planunterlagen** 56

## Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---|---|
| A | Autobahn |
| a.a.O. | am angegebenen Ort |
| Abs. | Absatz |
| AELF | Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten |
| AK | Autobahnkreuz |
| ASB | Absetzbecken |
| a. U. | amtlicher Umdruck (bei gerichtlichen Entscheidungen) |
| Az. | Aktenzeichen |
| B | Bundesstraße |
| BAB | Bundesautobahn |
| BauR | baurecht (Zeitschrift) |
| BayHO | Bayerische Haushaltsordnung |
| BayNatSchG | Bayerisches Naturschutzgesetz |
| BayStMUV | Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz |
| BayStrWG | Bayerisches Straßen- und Wegegesetz |
| BayVBl | Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift) |
| BayVGH | Bayerischer Verwaltungsgerichtshof |
| BayVwVfG | Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz |
| BayWaldG | Bayerisches Waldgesetz |
| BayWG | Bayerisches Wassergesetz |
| BBodSchG | Bundes-Bodenschutzgesetz |
| Bek. | Bekanntmachung |
| BImSchG | Bundes-Immissionsschutzgesetz |
| 16. BImSchV | Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| BVerwG | Bundesverwaltungsgericht |
| BWV | Bauwerksverzeichnis |
| dB(A) | Dezibel (Adjusted/Angepasst - Frequenzbewertung A nach DIN IEC 651, Ausgabe Dezember 1981) |
| DIN | Deutsche Industrie-Norm(en), Verbandszeichen des Deutschen Instituts für Normung e.V. |
| DVBl | Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift) |
| DWA-M 153 | Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ehemals: ATV-DVWK-M 153) |
| ERS | Empfehlung für Rastanlagen an Straßen |
| FFH-RL | Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) |
| Fl. Nr. | Flurstücksnummer |
| FStrAbG | Fernstraßenausbaugesetz |
| FStrG | Bundesfernstraßengesetz |
| GG | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland |
| GVBl | Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt |
| i.d.F. | in der Fassung |
| IMS | Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern |
| i. V. m. | in Verbindung mit |
| KG | Bayerisches Kostengesetz |
| Kr. | Kreisstraße |
| lit. | litera |
| NN | Normalnull |
| Nr. | Nummer |
| NVwZ | Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift) |
| NVwZ-RR | NVwZ-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift) |
| PWC | Parkplatz mit WC-Gebäude |
| Rdnr. | Randnummer |
| RE | Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau |
| RQ | Regelquerschnitt |
| RRHB | Regenklär- und Regenrückhaltbecken (Regenrückhalte- und Absetzbecken) |
| S. | Satz/Siehe |
| St | Staatsstraße |
| UPR | Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift) |
| UVP | Umweltverträglichkeitsprüfung |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung |
| v.a. | vor allem |

| | |
|---|---|
| VGH | Verwaltungsgerichtshof |
| vgl. | vergleiche |
| VV | Verwaltungsvorschrift(en) |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung |
| WHG | Wasserhaushaltsgesetz |

Nr. 32-4354.1-4/08

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;**

**Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.12.2009 für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt Fuchsberg – östlich Anschlussstelle Geiselwind (Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200)**

**Planänderungen an der AS Geiselwind, an PWC-Anlagen, Entwässerungs- und Lärmschutzeinrichtungen, Feldwegen und Durchlässen**

Die Regierung von Unterfranken, Würzburg, erlässt folgende

**P l a n g e n e h m i g u n g**

# A

# Tenor

## 1 Genehmigung des Plans

**1.1** Es wird auf Grundlage der vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 23.05.2017 vorgelegten Unterlagen vom 24.01.2017 festgestellt, dass für die geplante Änderung der Planfeststellung vom 15.12.2009 für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt Fuchsberg – östlich Anschlussstelle Geiselwind (Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200) in Form von Änderungen an der AS Geiselwind, an PWC-Anlagen, Entwässerungs- und Lärmschutzeinrichtungen, Feldwegen und Durchlässen mit Änderung folgender straßenrechtlicher Entscheidungen

- Planfeststellungsbeschluss für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt Fuchsberg – östlich Anschlussstelle Geiselwind (Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200) vom 15.12.2009, Nr. 32-4354.1-4/08

- Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.03.2011 für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid - Fuchsberg, Nr. 32-4354.1-3/09
- Plangenehmigung für die Tiefenentwässerung der Autobahn A 3 bei Geiselwind von Bau-km 331+750 bis Bau-km 332+400 in den Abschnitten Fuchsberg bis östlich Geiselwind und östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach, vom 31.05.2017, Nr. 32-4354.1-1/8

keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

**1.2** Der Plan für die Änderungen an der AS Geiselwind, an PWC-Anlagen, Entwässerungs- und Lärmschutzeinrichtungen, Feldwegen und Durchlässen vom 24.01.2017 wird als Änderung des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt Fuchsberg – östlich Anschlussstelle Geiselwind (Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200), in der unter Ziffer 1.1 des Tenors genannten Fassung, mit den sich aus dieser Plangenehmigung ergebenden Änderungen und Ergänzungen genehmigt.

**1.3** Die unter Ziffer 1.1 des Tenors dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten straßenrechtlichen Entscheidungen (Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen) werden einschließlich der mit ihnen festgestellten bzw. genehmigten Unterlagen insoweit geändert, als sie von den mit dieser Planfeststellung zugelassenen Änderungsplanungen abweichen.

Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.12.2009 in der Fassung der Änderung durch den Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011 und der Plangenehmigung vom 31.05.2017 und der damit festgestellten bzw. genehmigten Pläne aufrechterhalten; insbesondere sind dessen Festsetzungen und Nebenbestimmungen weiterhin zu beachten, soweit diese Plangenehmigung nichts anderes bestimmt.

# 2 Mit Genehmigungsvermerk versehene Unterlagen

Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:

| Unterlage Nr. | Blatt-Nr. | Bezeichnung | Maßstab |
|---|---|---|---|
| 1 | | **Erläuterungsbericht** | |
| 3 | | **Übersichtslagepläne (nachrichtlich)** | |
| | 1 | Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200 | 1 : 25.000 |
| | 2 | Bau-km 325+655 bis Bau-km 329+270 | 1 : 5.000 |
| | 3 | Bau-km 329+020 bis Bau-km 332+200 | 1 : 5.000 |
| 6 | | **Querschnitte** | |
| 6.2 | | Regelquerschnitte Q1, Q4, Anschlussstelle Geiselwind (nachrichtlich**)** | 1 : 50 |
| 6.2.1 | | Regelquerschnitte Q1, Q4, Anschlussstelle Geiselwind | 1 : 50 |
| 6.4 | 1 | RQ 9,5 Staatstraße St 2257 (nachrichtlich) | 1 : 50 |
| | 1.1 | RQ 10,5 Staatstraße St 2257 | 1 : 50 |
| 6.5 | 5 | Bau-km 330+130, Lärmschutz Geiselwind Autohof (nachrichtlich) | 1 : 200 |
| | 5.1 | Bau-km 330+130, Lärmschutz Geiselwind Autohof | 1 : 1.000 |
| 7 | | **Lageplan, Bauwerksverzeichnis** | |
| 7.1. | | Lagepläne | |
| | 1 | Bau-km 325+655 bis Bau-km 328+012 (nachrichtlich) | 1 : 2.000 |
| | 2 | Bau-km 327+904 bis Bau-km 329+614 (nachrichtlich) | 1 : 2.000 |
| | 3 | Bau-km 329+326 bis Bau-km 331+052 (nachrichtlich) | 1 : 2.000 |
| | 4 | Bau-km 325+900 bis Bau-km 327+000 | 1 : 1.000 |
| | 5 | Bau-km 326+800 bis Bau-km 327+900 | 1 : 1.000 |
| | 6 | Bau-km 327+820 bis Bau-km 328+850 | 1 : 1.000 |
| | 7 | Bau-km 328+860 bis Bau-km 329+700 | 1 : 1.000 |
| | 8 | Bau-km 329+700 bis Bau-km 330+500 | 1 : 1.000 |
| | 9 | Bau-km 330+300 bis Bau-km 331+300 | 1 : 1.000 |
| 7.2 | | Bauwerksverzeichnis | |
| **8.4** | | **Höhenpläne** | |
| | 1 | Öffentlicher Feld- und Waldweg (Bau-km 326+706,400, nachrichtlich) | 1 : 1.000/100 |
| | 1.1 | Öffentlicher Feld- und Waldweg (Bau-km 326+707) | 1 : 1.000/100 |
| **11** | | **Ergebnisse der Immissionen** | |
| 11.1 | | Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen (nachrichtlich) | |
| 11.1.1 | | Ergänzende schalltechnische Berechnung | |
| 11.2 | | Schalltechnische Lagepläne | |
| | 1 | Planung mit Lärmschutz Prognose 2020 von Bau-km 325+655 bis Bau-km 329+270 (nachrichtlich) | 1 : 5.000 |
| | 2 | Planung mit Lärmschutz Prognose 2020 von Bau-km 329+020 bis Bau-km 332+200 (nachrichtlich) | 1 : 5.000 |
| | 3 | Planung mit Lärmschutz Prognose 2020 von Bau-km 329+330 bis Bau-km 330+490 (nachrichtlich) | 1 : 2.500 |
| **12** | | **Landschaftspflegerische Begleitplanung** | |
| 12.2 | | Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne | |
| | 1 | Bau-km 325+655 bis Bau-km 329+200 (nachrichtlich) | 1 : 5.000 |
| | 2 | Bau-km 329+000 bis Bau-km 332+200 (nachrichtlich) | 1 : 5.000 |
| 12.3 | | Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne | |
| | 1 | Bau-km 325+655 bis Bau-km 328+000 (nachrichtlich) | 1 : 5.000 |
| | 2 | Bau-km 327+900 bis Bau-km 329+650 (nachrichtlich) | 1 : 2.000 |
| | 3 | Bau-km 329+300 bis Bau-km 331+050 (nachrichtlich) | 1 : 2.000 |
| | 7 WF | Bau-km 328+500 (nachrichtlich) | 1 : 2.000 |
| | 4 | Bau-km 325+900 bis Bau-km 327+000 | 1 : 1.000 |
| | 5 | Bau-km 326+800 bis Bau-km 327+900 | 1 : 1.000 |
| | 7 | Bau-km 327+860 bis Bau-km 329+700 | 1 : 1.000 |
| | 8 | Bau-km 329+700 bis Bau-km 330+500 | 1 : 1.000 |
| | 9 | Bau-km 330+300 bis Bau-km 331+300 | 1 : 1.000 |
| | | | |

| Unterlage Nr. | Blatt-Nr. | Bezeichnung | Maßstab |
|---|---|---|---|
| **13** | | **Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen** | |
| 13.1 | | Ergänzende Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen | |
| | 3 | ASB und RRHB 329-1R (nachrichtlich) | |
| | 4 | ASB und RRHB 330-1L (nachrichtlich | |
| 13.2 | | Detailplan Mulden-Rigolen-System | 1 : 50/25 |
| 13.3 | 2 | Lageplan ASB u. RRHB 329-1R | 1 : 250 |
| | 3 | Beckenschnitte ASB u. RRHB 329-1R | 1 : 200/50 |
| | 4 | Bauwerksplan RRHB 329-1R | 1 : 50 |
| | 5 | Lageplan ASB und RRHB 330-1L | 1 : 250 |
| | 6 | Beckenschnitte ASB und RRHB 330-1L | 1 : 100 |
| | 7 | Bauwerksplan ASB 330-1L | 1 : 10/50/100 |
| **14** | | **Grunderwerb** | |
| 14.1 | | Grunderwerbspläne | |
| | 1 | Bau-km 325+655 bis Bau-km 328+012 (nachrichtlich) | 1 : 2.000 |
| | 2 | Bau-km 327+904 bis Bau-km 329+614 (nachrichtlich) | 1 : 2.000 |
| | 3 | Bau-km 329+326 bis Bau-km 331+052 (nachrichtlich) | 1 : 2.000 |
| | 4 | Bau-km 325+900 bis Bau-km 327+000 | 1 : 1.000 |
| | 5 | Bau-km 326+800 bis Bau-km 327+900 | 1 : 1.000 |
| | 6 | Bau-km 327+820 bis Bau-km 328+850 | 1 : 1.000 |
| | 7 | Bau-km 328+860 bis Bau-km 329+700 | 1 : 1.000 |
| | 8 | Bau-km 329+700 bis Bau-km 330+500 | 1 : 1.000 |
| | 9 | Bau-km 330+300 bis Bau-km 331+300 | 1 : 1.000 |
| 14.2 | | Grunderwerbsverzeichnis | |
| | 2 | Gemarkung Gräfenneuses | |
| | 3 | Gemarkung Langenberg | |
| | 4 | Gemarkung Geiselwind | |
| **16** | | **Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung** | |

# 3 Nebenbestimmungen

## 3.1 Zusagen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage vonseiten des Vorhabensträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den mit Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen oder dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus dieser Plangenehmigung nichts anderes ergibt.

## 3.2 Unterrichtungspflichten

**3.2.1** Der Baubeginn und die Bauvollendung sind der Regierung von Unterfranken, dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und dem Landratsamt Kitzingen rechtzeitig anzuzeigen.

**3.2.2** Der Beginn der Bauausführung am Absetz- und Regenrückhaltebecken 329-1R und am Haselbachdurchlass BW 329b sind dem Fischereirechtsinhaber des Haselbaches und dem Markt Geiselwind rechtzeitig vorher mitzuteilen.

# 4 Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung

## 4.1 Gegenstand der Erlaubnis

**4.1.1** Dem Vorhabensträger wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis erteilt, Oberflächenwasser aus der Straßenentwässerung der verfahrensgegenständlichen BAB A 3 sowie den anzupassenden Straßen des nachgeordneten Straßen- und Wegenetzes in weiterführende Gräben sowie den Sambach, Haselbach und die Ebrach einzuleiten und von Straßenflächen abfließendes Oberflächenwasser zu versickern.

**4.1.2** Die erlaubte Gewässerbenutzung dient dem Zweck der Beseitigung des Niederschlagswassers von der Straßenoberfläche einschließlich Nebenflächen wie Böschungen, Bankette oder Parkflächen sowie Außeneinzugsgebieten.

**4.1.3** Der Benutzung liegen die unter A 2 aufgeführten Planfeststellungsunterlagen, insbesondere die ergänzende Unterlage zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen (Unterlage 13.1), der Detailplan Mulden-Rigolen-System (Unterlage 13.2) und die Pläne zu den Absetz- und Rückhaltebecken (Unterlage 13.3) zugrunde, sofern in dieser Genehmigung nichts anderes bestimmt ist.

## 4.2 Umfang der erlaubten Benutzung

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, das anfallende Niederschlagswasser in dem in nachfolgender Tabelle genannten Umfang (Gesamteinleitung) an der jeweiligen Einleitungsstelle in den angegebenen Vorfluter einzuleiten. Sie gewährt zudem die widerrufliche Befugnis, das von den Straßenflächen abfließende Oberflächenwasser in den Entwässerungsgräben teilweise zu versickern.

Die gehobene Erlaubnis, die mit Planfeststellungsbeschluss vom 15.12.2009, in der unter Ziffer 1.1 des Tenors genannten Fassung erteilt wurde, wird insoweit geändert.

**Zusammenstellung der Einleitungen**

| Ein-leitung | Bau-km | Gemarkung Fl.Nr. | Vorfluter | Vorbehandlung/Rückhaltung |
|---|---|---|---|---|
| E 3 | 329+420 (rechts) | Langenberg/ 211 | Haselbach | Absetz- und Regenrückhaltebecken 329-1R<br>Zufluss: $Q_{r15,1}$ = 387 l/s<br>Abfluss: $Q_{Drossel}$ = 45 l/s |
| E $4_1$ | 330+600 (links) | Geiselwind/ 172 | Ebrach | Absetz- und Regenrückhaltebecken 330-1L<br>Zufluss: $Q_{r15,1}$ = 474 l/s<br>Abfluss: $Q_{Drossel}$ = 75 l/s |
| E $4_2$ | 331+580 (links) | Geiselwind/ 172 | Ebrach | Mulden-Rigolen-System, Muldenversickerung mit 20 cm Oberbodendurchgang, Typ 2b<br>spez. Versickerrate der St 2257:<br>$q_s$ = 12,1 l/s x ha<br>Muldentiefe = 30 cm<br>spez. Versickerrate der AS Geiselwind<br>$q_s$ = 12,0 l/s x ha<br>$Muldentiefe_{gew.}$ = 30 cm |

## 4.3 Beschreibung der Anlagen

Die Anlagen der Straßenentwässerung sind in den genehmigten Unterlagen, insbesondere in Unterlagen 1, 7.2 und 13, dargestellt und beschrieben, worauf hier Bezug genommen wird.

## 4.4 Nebenbestimmungen zur gehobenen Erlaubnis

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen gemäß den hiernach bestehenden Rechten, Verpflichtungen und Vorbehalten maßgebend.

Hinsichtlich der gehobenen Erlaubnis gelten die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.12.2009 (Nr. 32-4354.1-4/08) für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Fuchsberg bis östlich AS Geiselwind, in der unter Ziffer 1.1 des Tenors genannten Fassung, weiter, soweit sich nicht aus dieser Plangenehmigung und der damit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis sowie den mit dieser Plangenehmigung festgestellten Unterlagen etwas anderes ergibt.

Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

# 5 Straßenrechtliche Verfügungen

## 5.1 Straßenklassen nach dem Bundesfernstraßengesetz

Hinsichtlich der Bundesfernstraßen wird - soweit nicht § 2 Abs. 6 a FStrG gilt - verfügt, dass

- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu Bundesfernstraßen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen,
- die nach den Planunterlagen umzustufenden Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben.

## 5.2 Straßenklassen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Hinsichtlich Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen wird verfügt - soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten -, dass

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird, und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

## 6 Kosten des Verfahrens

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Plangenehmigung werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

# B

# Sachverhalt

## 1 Antragstellung

Die Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg (Vorhabensträger) beantragte bei der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 23.05.2017 die Erteilung einer Plangenehmigung für die Änderungen an der AS Geiselwind, an PWC-Anlagen, Entwässerungs- und Lärmschutzeinrichtungen, Feldwegen und Durchlässen für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind (Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200). Die oben genannten Einrichtungen waren schon Gegenstand in der Planfeststellung vom 15.12.2009, Nr. 32-4354.1-4/08, der Planfeststellung vom 15.03.2011, Nr. 32-4354.1-3/09 sowie der Plangenehmigung vom 31.05.2017, Nr. 32-4354.1-1/8.

Die Planänderungen betreffen den Bereich von Bau-km 325+655 bis 332+200.

## 2 Planfeststellung vom 15.12.2009 (Nr. 32-4354.1-4/08)

Auf Antrag des Vorhabensträgers vom 28.10.2008 hat die Regierung von Unterfranken (Planfeststellungsbehörde) für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt zwischen Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind (Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200) am 15.12.2009 den Planfeststellungsbeschluss erlassen. Dieser Planfeststellungsabschnitt ist rund 6,5 km lang und beginnt bei Bau-km 325+655 am Fuchsberg und endet ca. 1,5 km östlich der Anschlussstelle Geiselwind. Im Planfeststellungsabschnitt erfolgt der sechsstreifige Ausbau der Autobahn entlang der bestehenden Trasse. Während die Gradienten nur geringfügig vom Bestand abweichen, wird die neue Achse aus Umweltschutz- und Lärmschutzgründen durchgehend in Richtung Süden abrücken. Die Abrückung der neuen zur bestehenden Autobahnachse beträgt bis zu 13,50 m. Nach dem Ausbau soll die BAB A 3 eine Kronenbreite von 36 m haben, gegenüber einer Kronenbreite von 30 m im Bestand.

Der Planfeststellungsabschnitt beinhaltet den Bau einer PWC-Anlage bei Bau-km 326+850 in Fahrtrichtung Nürnberg (Südseite) und einer PWC-Anlage bei Bau-km

327+500 in Fahrtrichtung Frankfurt (Nordseite). Die beiden vorhandenen Parkplätze werden durch die besagten Neubauten ersetzt. Zusätzlich wird das Stellplatzangebot vergrößert. Die östlich des Marktes Geiselwind liegende Anschlussstelle wird an die neue Situation angepasst. Insbesondere werden an der St 2257 im Einmündungsbereich zur A 3 Linksabbiegespuren eingerichtet. Aus Lärmschutzgründen werden die Ein- und Ausfahrtsrampen auf der Nordseite weg von der Ortschaft in Richtung Nürnberg verschoben.

# 3 Planfeststellung vom 15.03.2011(Nr. 32-4354.1-3/09)

Auf Antrag des Vorhabensträgers vom 29.10.2009 hat die Regierung von Unterfranken (Planfeststellungsbehörde) für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg (Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655) am 15.03.2011 den Planfeststellungsbeschluss erlassen. Dieser Planfeststellungsabschnitt ist 7,055 km lang und beginnt bei Bau-km 318+600 ca. 1,7 km westlich der bestehenden Anschlussstelle Wiesentheid und endet bei Bau-km 325+655 bei Fuchsberg.

Die Planung umfasst auch eine Änderung des Ausgleichsflächenkonzepts für den bereits bestandskräftig festgestellten sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind (Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.12.2009, Az. 32-4354.1-4/08).

Im Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011 ist geregelt, dass der sechsstreifige Ausbau der Autobahn bestandsnah und ohne wesentliche Änderungen der Trassierung nach Länge und Höhe erfolgt. Bei den Ortschaften Rüdenhausen und Abtswind ist auch aus Lärmschutzgründen eine Achsabrückung der Neuplanung um maximal 27 m (Abrückung der Fahrbahnränder um bis zu 30 m gegenüber dem Bestand) nach Norden vorgesehen mit einer geringfügigen Gradientenabsenkung. Nach dem Ausbau soll die BAB A 3 eine Kronenbreite von 36 m haben, gegenüber einer Kronenbreite von 30 m im Bestand.

Die Rampen der Anschlussstelle Wiesentheid werden an den sechsstreifigen Ausbau angepasst. An den übrigen Verkehrswegen sind entweder, abgesehen von bauzeitlichen Anpassungsmaßnahmen, keine Änderungen erforderlich oder diese werden an die veränderte Lage der BAB A 3 angepasst.

Die zwei vorhandenen Parkplätze "Wildpark" und "Friedrichsberg" (beidseitig bei Bau-km 323+800) werden aufgelassen.

Bei Bau-km 325+090 wird eine landesweit bedeutsame Wildtierquerungshilfe errichtet.

# 4 Plangenehmigung vom 31.05.2017 (Nr. 32-4354.1-1/8)

Der Vorhabensträger beantragte mit Schreiben vom 12.01.2017 die Erteilung einer Plangenehmigung für die Tiefenentwässerung von Bau-km 331+750 bis Bau-km 332+400. Diese war in der Planfeststellung vom 15.12.2009, Nr. 32-4354.1-4/08 für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind (Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200) und in der Planfeststellung vom 30.04.2013, Nr. 32-4354.1-1/10 für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach (Bau-km 332+200 bis Bau-km 336+183) nicht Gegenstand der Verfahren. Im Zuge der Aufstellung der Referenzplanung für das ÖPP-Projekt zum sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 zwischen dem AK Biebelried und dem AK Fürth/Erlangen, ist die Notwendigkeit einer Tiefenentwässerung ersichtlich geworden. Die Planänderung betrifft den Bereich von Bau-km 331+750 bis 332+400.

Mit Plangenehmigung vom 31.05.2017, Nr. 32-4354.1-1/8, wurde von der Planfeststellungsbehörde diese Planänderung genehmigt.

# 5 Gegenstand der Plangenehmigung

Die beantragte Planänderung umfasst:

- <u>Planänderung 1</u>

  Die öffentlichen Feld- und Waldwege bei Bau-km 326+480 bis 326+580 (BWV-Nr. 11) bzw. bei Bau-km 326+706 (BWV-Nr. 13) werden lage- und höhenmäßig angepasst.

  Für die Überführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges, BW 326 b, (BWV-Nr. 12) ändern sich die Bauwerksabmessungen. Der öffentliche Feld- und Waldweg bei Bau-km 326+706 (BWV-Nr. 13) sowie der südliche Wegeanschluss werden lage- und höhenmäßig angepasst.

- <u>Planänderung 2</u>

  Auf dem PWC Obersambacher Wald, Süd (BWV-Nr. 15) bei Bau-km 326+850 wird die Aufteilung der Stellflächen geringfügig verändert. Die hangseitige Böschung schneidet tiefer in das Gelände ein.

  Statt eines 2,0 m hohen Blend- und Lärmschutzwalls (BWV-Nr. 16) wird eine 4,5 m hohe Lärmschutzwand angeordnet.

- Planänderung 3
    - Verschiebung BW 327a, Durchlass DN 800 (BWV-Nr. 19) einschließlich des Entfalls des Grabens (BWV-Nr. 25).
    - Verlagerung der zu verlegenden Leitungstrassen der Versorgungsleitungen des PWC Obersambacher Wald (BWV-Nr. 26).
    - Anpassung des öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 28) und der Ausgleichsfläche A/E 3.2 an die Dammböschung der PWC-Anlage.
    - Anordnung einer 4,0 m hohen Lärmschutzwand statt eines 2,0 m hohen Blend- und Lärmschutzwalls (BWV-Nr. 27).
- Planänderung 4

  Neubau des BW 327b, Durchlass DN 800 bei Bau-km 327+810 (BWV-Nr. 30a –neu).

- Planänderung 5

  Die Lärmschutzanlagen zur Minderung der Lärmbelästigung der Ortschaft Langenberg (BWV-Nr. 45) von Bau-km 328+915 bis Bau-km 329+555 rechts der BAB A 3, werden im Bereich der System-Übergänge im Zuge der Unterführung der Kreisstraße KT 15 geringfügig angepasst. Die Kronenbreite beträgt für alle Steilwälle 4,00 m. Entlang des Steilwalls (rechts) wird von Bau-km 328+920 bis Bau-km 329+190 eine Entwässerungsmulde angelegt.

  Betroffen von den Anpassungen (System-Übergänge, Kronenbreite) sind auch die Lärmschutzanlagen links der BAB A 3 zum Schutze des Marktes Geiselwind (BWV-Nr. 34) von Bau-km 327+920 bis Bau-km 331+500.

- Planänderung 6

  Das Absetz- und Regenrückhaltebecken 329-1R (BWV-Nr. 54) bei Bau-km 329+500 kommt teilweise im Grundwasser zu liegen. Das Rückhaltebecken wird in Betonbauweise errichtet.

  Für den Haselbachdurchlass, BW 329 b, (BWV-Nr. 55) ändern sich die Bauwerksabmessungen. Anstatt einer Verbreiterung des bestehenden Rahmenbauwerks wird der Abbruch und Neubau notwendig.

- Planänderung 7

  Der Querschnitt der Staatsstraße St 2257 (BWV-Nr. 76) wird, wie im Bestand, als Regelquerschnitt RQ 10,5 ausgebildet. Die Abmessungen der Unterführung der Staatsstraße St 2257, BW 330 c, (BWV-Nr. 75) und der Unterführung eines Wirtschaftsweges der Staatsstraße St 2257, BW 330 e, (BWV-Nr. 77) ändern sich. An-

statt einer Verbreiterung des bestehenden Bauwerks BW 330 e wird der Abbruch und Neubau notwendig.

Das Absetz- und Regenrückhaltebecken 330-1L (BWV-Nr. 80) bei Bau-km 330+600 kommt teilweise im Grundwasser zu liegen und wird angehoben. Das Absetzbecken wird in Betonbauweise errichtet. Die Anhebung der Beckenanlage hat zur Folge, dass ca. 120 m des nördlichen Anschlussstellenastes und auch Teile der Staatsstraße über ein Mulden-Rigolen-System mit Ausleitung in die Ebrach entwässert werden müssen.

Die Böschungsverschneidung mit dem Gelände am Beginn des 6,00 m hohen Lärmschutzwalles (BWV-Nr. 34) von Bau-km 330+780 bis Bau-km 330+840 wird regelkonform gestaltet.

In den Rampen der Anschlussstelle Geiselwind (BWV-Nrn. 84, 85, 88, 89) werden nach den RAA ein größerer Querschnitt und zudem Aufweitungen der Fahrstreifen wegen der gewählten Kurvenradien erforderlich.

Neben dem Wegfall der Betriebszufahrten in den Anschlussstellenrampen (BWV-Nrn. 83, 87) ist bei Bau-km 330+235 eine Direktanbindung der Autobahnmeisterei Geiselwind an die Richtungsfahrbahn Nürnberg (BWV-Nr. 87a) vorgesehen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Planunterlagen Bezug genommen.

# 6 Plangenehmigungsverfahren

Nach dem Antrag des Vorhabensträgers vom 23.05.2017 beteiligte die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 31.05.2017 folgende Träger öffentlicher Belange:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg
- Landratsamt Kitzingen
- Markt Geiselwind
- Staatliches Bauamt Würzburg
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Des Weiteren holte die Planfeststellungsbehörde Stellungnahmen der einschlägigen Fachsachgebiete der Regierung von Unterfranken für öffentliche Sicherheit und Ordnung (Brand- und Katastrophenschutz), Wasserwirtschaft, Naturschutz, Technischer Umweltschutz, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie Straßenbau ein.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Verfahrensakten Bezug genommen.

# C

# Entscheidungsgründe

Der Plan für die mit Schreiben des Vorhabensträgers vom 23.05.2017 beantragten Änderungen an der AS Geiselwind, an PWC-Anlagen, Entwässerungs- und Lärmschutzeinrichtungen, Feldwegen und Durchlässen für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind (Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200) und die diesbezüglichen Änderungen der Planfeststellungsbeschlüsse vom 15.12.2009, 15.03.2011 und der Plangenehmigung vom 31.05.2017 werden entsprechend dem Antrag des Vorhabensträgers gemäß § 17 d i.V.m. § 17 b Abs. 1 FStrG und Art. 74 ff. BayVwVfG genehmigt, da die Plangenehmigung im Interesse des öffentlichen Wohls und der Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Das genehmigte Vorhaben entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebots.

## 1 Verfahrensrechtliche Bewertung

### 1.1 Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken ist für die Erteilung dieser Plangenehmigung sachlich (§ 17 b Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 22 Abs. 4 Sätze 1 und 2 FStrG, Art. 62 a Abs. 5 und Art. 39 Abs. 2 BayStrWG sowie § 5 der Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der Obersten Landesstraßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig.

### 1.2 Entbehrlichkeit der Planfeststellung

Änderungen an Bundesfernstraßen sind grundsätzlich planfeststellungspflichtig (§ 17 Satz 1 FStrG). Dies gilt auch, wenn der festgestellte Plan vor Fertigstellung des Vorhabens geändert werden soll (§ 17 d Satz 1 FStrG i.V.m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG). Anstelle eines neuen Planfeststellungsverfahrens ist aber auch die Änderung mittels einer Plangenehmigung zulässig, sofern die Voraussetzungen für ihre Erteilung vorliegen. Gemäß § 17 b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.

Bei der verfahrensgegenständlichen Maßnahme sind die genannten Voraussetzungen für den Erlass einer Plangenehmigung erfüllt.

### 1.2.1 Keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das vorliegende Vorhaben konnte auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden. Für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind (Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200) wurde aufgrund entsprechender Vorprüfungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG), da es sich um die Änderung eines Vorhabens handelte, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht (§ 3 b Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG) und nach einer Abschätzung im Einzelfall i.S.d. § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen war. Auf die Ausführungen unter C 1.3 und C 2 im Planfeststellungsbeschluss vom 15.12.2009, Nr. 32-4354.1-4/08, wird Bezug genommen. Gleiches gilt für den Planfeststellungsbeschluss im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg (Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655), Nr. 32-4354.1-3/09 vom 15.03.2011, in welchem die Änderung des Ausgleichsflächenkonzepts für den bereits bestandskräftig festgestellten sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind geregelt wurde. Zudem wird auf die Ausführungen unter C 1.2.1 der Plangenehmigung vom 31.05.2017, Nr. 32-4354.1-1/8 Bezug genommen.

Durch die gegenständlichen und erforderlichen Änderungen, die unter B 5 aufgelistet sind, werden die in der Anlage 1, Spalte 1, des UVPG angegebenen Größen- oder Leistungswerte der BAB A 3 nicht verändert (§ 3 e Abs. 1 Nr. 1 UVPG). Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu befürchten (§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG).

Im Hinblick auf das Schutzgut <u>Mensch</u> ist festzuhalten, dass die gegenständlichen Planänderungen nur mit geringen Änderungen im Bereich der Grundstücksinanspruch-

nahmen verbunden sind. Die betroffenen Eigentümer haben den Änderungen bereits im Vorfeld zugestimmt.

Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt – Nürnberg) in den Abschnitten Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind und westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg ist mit verschiedenen Lärmauswirkungen auf den Menschen verbunden. Diese Lärmauswirkungen waren Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfungen für den Planfeststellungsbeschluss vom 15.12.2009 und vom 15.03.2011. Hinsichtlich der betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen ergeben sich durch die hier gegenständlichen Planänderungen keine Änderungen.

Der Blend- und Lärmschutzwall zwischen den Hauptfahrbahnen und der PWC-Anlage wird zur Vermeidung von Reflexionen als 4,0 bzw. 4,5 m hohe Lärmschutzwand beidseitig hochabsorbierend ausgebildet. Die Anordnung der Lärmschutzwände ist der Unterlage 7.1.4 und 7.1.5 zu entnehmen.

Die bisher geplanten 2,00 m hohen Blend- und Lärmschutzwälle bieten keinen ausreichenden Lärmschutz für die Lkw-Fahrer. Aufgrund neuer Beurteilungskriterien durch das MS vom 15.02.2008, Az: IID4-43813-001/08, ist auch die Immissionsbelastung im Bereich der Lkw-Parkplätze zu ermitteln und bei Überschreitung des Nachtwertes von 65 dB(A) aktiver Lärmschutz zu prüfen.

Die gegenständliche Planänderung wirkt sich nicht auf die Leistungsfähigkeit der Autobahn aus. Auch an den Auswirkungen ändert sich dadurch nichts.

Infolgedessen sind die Auswirkungen auf den Menschen im Hinblick auf Lärm und Luftschadstoffe durch die hier gegenständlichen Änderungen unverändert. Dies gilt auch für die bauzeitlichen Auswirkungen. Die hier gegenständlichen Maßnahmen sind im Verhältnis zur Gesamtausbaumaßnahme von untergeordneter Bedeutung.

Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen bleibt festzuhalten, dass durch die hier gegenständliche Planänderung keine zusätzliche Inanspruchnahme wertvoller Lebensräume und keine weitere Annäherung an schutzwürdige Gebiete im Vergleich zu den Planfeststellungen vom 15.12.2009 und vom 15.03.2011 erfolgen.

Die Versiegelung von 40 m² Nadelwald, 1.075 m² Acker und 260 m² Grünland, die Überbauung von 395 m² vorbelasteter Altgrasflur, von 40 m² nicht vorbelastetem Mischwald sowie von 366 m² vorbelastetem Mischwald und die vorübergehende Inanspruchnahme von 68 m² Graben und 391 m² Mischwald ergibt ein zusätzliches Kompensationserfordernis von 0,1504 ha (incl. der Reduzierung der Teilfläche der Ausgleichsfläche 3.2). Für weitere Details wird auf Unterlage 1, Kapitel 5 verwiesen.

Die ASB mit gleichbleibendem Dauerstau werden entlang der Beckengeländer mit einer umlaufenden Amphibienschutzeinrichtung umgeben. Die RHB mit wechselndem Wasserstand werden in Abhängigkeit von der Beckengröße mit zwei Ausstiegshilfen versehen. Diese werden ausgeführt als schräg eingebaute Rampe mit aufgekantetem Gitter als Schutz gegen möglichen Vogelfraß.

Die zusätzlichen Inanspruchnahmen ziehen auch einen zusätzlichen Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen nach sich, wobei jedoch aus der Planfeststellung vom 15.03.2011 ein Kompensationsüberhang besteht, der für die hier gegenständliche Planänderung in Anspruch genommen wird. Somit entsteht auch in dieser Hinsicht trotz der Zunahme der Eingriffsfläche kein Kompensationsdefizit.

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden gibt es geringfügige Änderungen von Inanspruchnahmen, sowohl die dauerhaften als auch die vorübergehenden erhöhen sich um 2.996 m² bzw. 1.228 m² im Vergleich zur Planfeststellung vom 15.12.2009. Auch der Erwerb erhöht sich um 3.940 m². Der zusätzliche Verlust von Bodenfunktionen fällt schon im Hinblick auf die Planfeststellung vom 15.12.2009 gering aus und liegt nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde unterhalb der Erheblichkeitsschwelle, die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Folge hätte. Dies gilt auch für die geänderte Ausführung der Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB und RHB 329-1R und 330-1L.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser ergeben sich, abgesehen von der minimalen Erhöhung der versiegelten Fläche und der Absetz- und Regenrückhaltebecken, die in Betonbauweise ausgebildet werden, keine zusätzlichen negativen Auswirkungen durch die gegenständlichen Planänderungen.

Bei der Planänderung 3a führt die detaillierte Planung des Parallelweges (BWV-Nr. 20) südlich der BAB A 3 zu einer Verschiebung des Tiefpunktes im Entwässerungsgraben. Dadurch sind die Verschiebung des Durchlasses und die Anbindung an die natürliche Vorflut auf der Nordseite mittels eines ca. 65 m langen Grabens zur Anbindung in Richtung Ebrach erforderlich. Dies stellt keine schwerwiegende Beeinträchtigung des Gewässers dar, eine Beeinträchtigung des Abflussverhaltens ist nicht zu erwarten.

Bei der Planänderung 3b wird die Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Stromversorgung des PWC Obersambacher Wald über neu zu bauende Leitungen geregelt. Die Leitungstrasse der Versorgungsleitungen wird in das Weggrundstück der Gemeinde Gräfenneuses verlegt (in der Planfeststellung wurden diese über private landwirtschaftliche Flächen geführt). Es erfolgen keine zusätzlichen Einleitungen. Daher sind keine negativen Auswirkungen zu besorgen.

Bei der Planänderung 4 ergibt sich durch die detaillierte Planung des Parallelweges südlich der BAB A 3 ein neuer Tiefpunkt im Wegseitengraben. Dies macht den Neubau von Durchlass DN 800, BW 327 b, bei Bau-km 327+810 notwendig. Ein solches Bauwerk ist bereits vorhanden und wird durch eine neues mit gleicher Leistungsfähigkeit und gleichem Abflussquerschnitt ersetzt. Im Kreuzungsbereich selbst wird das Bauwerk hierbei geringfügig verlängert und an den neuen Gegebenheiten angepasst ausgeführt. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen auch nach Ansicht der Fachbehörde Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg keine Bedenken gegen die Maßnahme.

Das Gleiche gilt für den Abbruch und Neubau des bestehenden Rahmenbauwerks zur Unterführung des Haselbachs, BW 329b. Es ändern sich die Bauwerksabmessungen; ebenso werden geringfügige Anpassungen am Bachlauf südlich der BAB A 3 erforderlich, die aber bereits im vorgesehenen Baufeld lagen.

Durch das neue Höhenverhältnis an der Beckenanlage 330-1L wird statt einer Versickerung in das Grundwasser ein Mulden-Rigolen-System mit Ausleitung in die Ebrach vorgesehen (keine Versickerung in das Grundwasser). Dementsprechend verringert sich auch der Zufluss zum Absetzbecken. Dadurch ergibt sich eine geringfügige Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis. Daraus ergeben sich keine geänderten Umweltauswirkungen.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Luft und Klima ist festzuhalten, dass das gegenständliche Vorhaben keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zur Folge hat. Die vorgesehenen Planänderungen wirken sich nicht auf die Luftschadstoffsituation oder das regionale bzw. überregionale Klima aus. Sowohl die Anzahl der prognostizierten Fahrzeuge auf der BAB A 3 als auch die Gradiente der Fahrbahn bleiben unverändert.

Im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft ist festzuhalten, dass die geänderte Ausführung nur zu marginalen Änderungen des Landschaftsbildes führt. Die Autobahn selbst bleibt in ihrer planfestgestellten Form unverändert.

Im Hinblick auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter liegen durch die gegenständliche Planänderung keine Auswirkungen vor, die über die bereits im Rahmen der Planfeststellung vom 15.12.2009 oder vom 15.03.2011 möglichen hinausgehen.

Die gegenständlichen Planänderungen sind in ihren Auswirkungen derart geringfügig, dass dies nicht dazu führt, dass zwischen den oben genannten Schutzgütern neue Wechselwirkungen entstehen würden, die zur Erheblichkeit führen könnten.

Damit ist festzuhalten, dass die Maßnahme zwar erhebliche Umweltauswirkungen hat, die aber bereits Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Planfeststellungen vom 15.12.2009 und vom 15.03.2011 waren. Darüber hinausgehende Auswirkungen, die erheblich wären, sind nicht ersichtlich.

Keine der gegenständlichen Änderungen ist für sich betrachtet UVP-pflichtig. Weder die Änderungen an der Autobahn selbst noch an ihren Entwässerungseinrichtungen berühren Prüfwerte des Anhangs 1 des UVPG.

Lediglich die mit der gegenständlichen Planänderung verbundene Ausbaumaßnahme an Bauwerk BW 327a und der Neubau des Bauwerks BW 327b bedarf für sich betrachtet der Vorprüfung im Einzelfall (Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG). Das Bauwerk BW 327a wird durch einen Neubau ersetzt. Die detaillierte Planung des Parallelweges (BWV-Nr. 20) südlich der BAB A 3 führt zu einer Verschiebung des Tiefpunktes im Entwässerungsgraben. Dadurch sind auch die Verschiebung des Durchlasses und die Anbindung an die natürliche Vorflut auf der Nordseite mittels eines ca. 65 m langen Grabens zur Anbindung in Richtung Ebrach erforderlich. Der Außeneinzug ändert sich nicht. Außerdem erfolgen keine Einleitungen in diesen Graben und es gibt keinen zusätzlichen Schadstoffeintrag in die Gewässer.

Für das Bauwerk 327b ergibt sich durch die detaillierte Planung des Parallelweges südlich der BAB A 3 ein neuer Tiefpunkt im Wegseitengraben. Dies macht den Neubau von Durchlass DN 800, BW 327 b, bei Bau-km 327+810 notwendig. Die Aufteilung des Außeneinzugs erfolgt auf zwei Durchlässe. Die Einleitung erfolgt an zwei aufeinanderfolgenden Stellen in die Ebrach, dies hat jedoch keine Veränderung des Gesamtabflusses zur Folge. Es erfolgen keine zusätzlichen Einleitungen von verschmutztem Oberflächenwasser in diese Gräben.

Im Ergebnis sind mit der gegenständlichen Planänderung lediglich geringfügige Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter verbunden. Durch die Planänderung werden keine nachteiligen Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern ausgelöst.

### 1.2.2 Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange

Die in ihrem Aufgabenbereich berührten Träger öffentlicher Belange wurden über das geplante Vorhaben informiert. Das Benehmen i.S.v. § 17b Abs. 1 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG wurde hergestellt, indem die betroffenen Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten haben (vgl. B 5 dieser Plangenehmigung) und zum Teil bereits vorab durch den Vorhabensträger selbst am Verfahren beteiligt wurden. Die Träger öffentlicher Belange haben - teilweise unter Auflagen bzw. unter sonstigen Vorbehalten und Einschränkungen, denen in den Nebenbestimmungen ausreichend Rechnung getragen wurde - entweder ausdrücklich ihr Einverständnis mit der verfahrensgegenständlichen Planung erklärt, keine Bedenken geäußert oder tragen die Planung zumindest in der Sache mit. Die vorgebrachten Forderungen stehen dem Erlass der Plangenehmigung jedenfalls nicht entgegen. Das für die Erteilung der wasserrechtlichen Er-

laubnis nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen des Landratsamts Kitzingen wurde mit Schreiben vom 01.08.2017 erteilt (vgl. C 2.5.6.2). Auch die beteiligten Sachgebiete der Regierung von Unterfranken haben sich mit der verfahrensgegenständlichen Planung einverstanden erklärt bzw. keine Einwände oder Bedenken erhoben. Weitere öffentlich-rechtliche Belange sind offenkundig nicht nachteilig betroffen.

#### 1.2.3 Keine wesentliche Beeinträchtigung von Rechten anderer/ Einverständnis der Betroffenen

Die Rechte anderer, insbesondere von Privatpersonen, sind durch die gegenständliche Planänderung nicht bzw. nicht wesentlich beeinträchtigt oder aber die entsprechenden Einverständniserklärungen liegen vor (§ 17b Abs. 1 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG). Die von der geplanten Maßnahme betroffenen Grundstücke sind aus den Planunterlagen ersichtlich. Die Betroffenen haben sich mit der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke, ob vorübergehend oder durch Erwerb, einverstanden erklärt und diesbezügliche Bauerlaubnisse erteilt. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Verfahrensakten verwiesen.

# 2 Materiell-rechtliche Würdigung

## 2.1 Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen der Plangenehmigung

Eine Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung (§ 17 b Abs. 1 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG). Daher sind auch die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen die gleichen wie bei der Planfeststellung. Ein Planfeststellungsbeschluss beruht auf § 17 Satz 1 FStrG. Diese Regelung erschöpft sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin - vornehmlich - auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur fernstraßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, der der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch - anders als bei echten Planungen - beschränkt durch das Antragsrecht des Vorhabensträgers und durch dessen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (Zeitler, BayStrWG, RdNr. 115 zu Art. 38 BayStrWG). Die der Gestaltungsfreiheit gesetzten Grenzen ergeben sich aus den rechtlichen Bindungen, denen die Planfeststellungsbehörde in vierfacher Hinsicht unterworfen ist (vgl. auch Zeitler, BayStrWG, RdNr. 120 zu Art. 38 BayStrWG):

1. bestimmt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur unter Beteiligung anderer Stellen Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen;
2. bedarf die straßenrechtliche Planung einer - auch vor Art. 14 GG standhaltenden - Rechtfertigung;
3. muss sich die Planung an dem im Bundesfernstraßengesetz und den in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden zwingenden materiellen Rechtssätzen (Planungsleitsätzen) ausrichten;
4. steht alles, was die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Anforderung entscheidet, unter jenen Beschränkungen, die sich aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713; Zeitler, a.a.O.).

Durch die Plangenehmigung wird auch die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (§ 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 1. Hs. BayVwVfG), und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG).

Wie die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt auch die Plangenehmigung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 2. Hs. BayVwVfG). Davon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG.

## 2.2 Planungsermessen

Planungsentscheidungen haben naturgemäß das Problem zum Inhalt, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren als auch dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde muss sich die planende Verwaltung für die Bevorzugung des einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf von vorneherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffenen Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass überhaupt eine Abwägung stattfindet, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt wer-

den muss, dass die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und schließlich dass der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713).

Daher stellt sich diese Plangenehmigung als Ermessensentscheidung dar. Sie legt Art und Ausmaß des Vorhabens, die zu beachtenden Nebenbestimmungen sowie die Änderung bzw. Ergänzung der Planfeststellungsbeschlüsse bzw. –genehmigung vom 15.12.2009, 15.03.2011 und vom 31.05.2017 fest.

## 2.3 Planrechtfertigung

Eine straßenrechtliche Planung ist gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, RdNr. 182).

Die Planrechtfertigung für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 wurde bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 15.12.2009, in der unter Ziffer 1.1 des Tenors genannten Fassung, behandelt. Auf die dortigen Ausführungen unter C 3.5 wird insoweit Bezug genommen.

Gegenstand dieser Plangenehmigung sind sieben Planänderungen unterschiedlichen Ausmaßes. Der öffentliche Feld- und Waldweg bei Bau-km 326+480 bis 326+580 (BWV-Nr.11) wird lage- und höhenmäßig angepasst. Für die Überführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges, BW 326 b, (BWV-Nr. 12) ändern sich die Bauwerksabmessungen. Der öffentliche Feld- und Waldweg bei Bau-km 326+706 (BWV-Nr. 13) sowie der südliche Wegeanschluss werden lage- und höhenmäßig angepasst.

Auf dem PWC Obersambacher Wald, Süd (BWV-Nr. 15) bei Bau-km 326+850 wird die Aufteilung der Stellflächen geringfügig verändert. Die hangseitige Böschung schneidet tiefer in das Gelände ein. Statt eines 2,00 m hohen Blend- und Lärmschutzwalls (BWV-Nr. 16) wird eine 4,50 m hohe Lärmschutzwand angeordnet.

Planänderung Nr. 3 beinhaltet die Verschiebung von Durchlass DN 800 (BWV Nr. 19) einschließlich des Entfalls des Grabens (BWV-Nr. 25), die Verlagerung der Verlegetrasse der Versorgungsleitungen des PWC Obersambacher Wald (BWV Nr. 26), die Anpassungen des öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 28) und der Ausgleichsfläche A/E 3.2 an die Dammböschung der PWC-Anlage sowie die Anordnung einer 4,00 m hohen Lärmschutzwand anstatt eines 2,00 m hohen Blend- und Lärmschutzwalls (BWV-Nr. 27).

Bei Bau-km 327+810 wird der Neubau eines Durchlasses DN 800 (BWV-Nr. 30a) erforderlich.

Die Lärmschutzanlagen zur Minderung der Lärmbelästigung der Ortschaft Langenberg (BWV-Nr. 45) von Bau-km 328+915 bis Bau-km 329+555 rechts der BAB A 3 werden im Bereich der System-Übergänge im Zuge der Unterführung der Kreisstraße 15 geringfügig angepasst. Die Kronenbreite beträgt für alle Steilwälle 4,00 m. Entlang des Steilwalls (rechts) wird von Bau-km 328+920 bis Bau-km 329+190 eine Entwässerungsmulde angelegt. Betroffen von den Anpassungen (System-Übergänge, Kronenbreite) sind auch die Lärmschutzanlagen links der BAB A 3 zum Schutze des Marktes Geiselwind (BWV-Nr. 34) von Bau-km 327+920 bis Bau-km 331+500.

Das Absetz- und Regenrückhaltebecken 329-1R (BWV-Nr. 54) bei Bau-km 329+500 kommt teilweise im Grundwasser zu liegen. Das Rückhaltebecken wird in Betonbauweise errichtet. Für den Haselbachdurchlass (BWV-Nr. 55) ändern sich die Bauwerksabmessungen. Anstatt einer Verbreiterung des bestehenden Rahmenbauwerks wird der Abbruch und Neubau notwendig.

Der Querschnitt der Staatsstraße St 2257 (BWV-Nr. 76) wird, wie im Bestand, als Regelquerschnitt RQ 10,5 ausgebildet. Die Abmessungen der Unterführung der Staatsstraße St 2257, BW 330 c, (BWV-Nr. 75) und der Unterführung eines Wirtschaftsweges der Staatsstraße St 2257, BW 330 e, (BWV-Nr. 77) ändern sich. Anstatt einer Verbreiterung des bestehenden Bauwerks BW 330 e wird der Abbruch und Neubau notwendig.

Das Absetz- und Regenrückhaltebecken 330-1L (BWV-Nr. 80) bei Bau-km 330+600 kommt teilweise im Grundwasser zu liegen und wird angehoben. Das Absetzbecken wird in Betonbauweise errichtet. Die Anhebung der Beckenanlage hat zur Folge, dass ca. 120 m des nördlichen Anschlussstellenastes und auch Teile der Staatsstraße über ein Mulden-Rigolen-System mit Ausleitung in die Ebrach entwässert werden müssen.

Die Böschungsverschneidung mit dem Gelände am Beginn des 6,00 m hohen Lärmschutzwalles (BWV-Nr. 34) von Bau-km 330+780 bis Bau-km 330+840 wird regelkonform gestaltet.

In den Rampen der Anschlussstelle Geiselwind (BWV-Nrn. 84, 85, 88, 89) werden nach den RAA ein größerer Querschnitt und zudem Aufweitungen der Fahrstreifen wegen der gewählten Kurvenradien erforderlich.

Neben dem Wegfall der Betriebszufahrten in den Anschlussstellenrampen (BWV Nrn. 83, 87) ist bei Bau-km 330+235 eine Direktanbindung der Autobahnmeisterei Geiselwind an die Richtungsfahrbahn Nürnberg (BWV-Nr. 87a) vorgesehen.

Die genannten Planänderungen sind Straßenbestandteile i.S.d § 1 Abs. 4 FStrG. Diese Straßenbestandteile unterliegen daher dem Planfeststellungsvorbehalt des § 17 Satz 1 FStrG. Sie sind vom eigentlichen Vorhaben nicht isoliert zu betrachten, sondern stehen in einem untrennbaren planungsrechtlichen Zusammenhang mit diesem, und zwar auch dann, wenn sie erst nach Bestandskraft des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses in einem Planänderungsverfahren plangenehmigt und errichtet werden. Daraus folgt, dass die Plangenehmigung, die nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss anwächst und mit diesem zu einem einzigen Plan in der durch die Änderungsgenehmigung errichteten Gestalt verschmilzt, an der Planrechtfertigung des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses teilnimmt. Einer gesteigerten Form der Rechtfertigung, etwa im Sinne einer Erforderlichkeit eines Änderungsvorhabens, bedarf es daher grundsätzlich nicht (BVerwG, Beschluss vom 23.10.2014, Az. 9 B 29.14, juris, Rdnr. 5).

Die hier gegenständliche Planänderung ist gerechtfertigt. Sie ist auf die Verwirklichung der mit dem einschlägigen Fachgesetz, hier dem Bundesfernstraßengesetz, generell verfolgten öffentlichen Belange ausgerichtet und vernünftigerweise geboten. Sie bewegt sich innerhalb des Rahmens der Planfeststellungen vom 15.12.2009, 15.03.2011 und der Plangenehmigung vom 31.05.2017, d.h. sie löst den entsprechenden Konflikt in mindestens gleichwertiger Weise, ohne dass damit nennenswerte Nachteile für Dritte verbunden wären.

## 2.4 Einhaltung der Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung eines Straßenbauvorhabens bzw. seiner Änderung sind weiterhin verschiedene gesetzliche Planungsleitsätze zu beachten. Diese ergeben sich aus dem Fernstraßengesetz und anderen für die straßenrechtliche Planung einschlägigen Vorschriften. Hierbei handelt es sich z.B. um die bereits im Rahmen der Planrechtfertigung im Planfeststellungsbeschluss vom 15.12.2009 angesprochenen gesetzlichen Vorschriften aus dem Bereich des Naturschutzrechts.

Im vorliegenden Fall beachten die Änderungen die einschlägigen Planungsleitsätze. Insbesondere werden die sich aus dem Bundesfernstraßengesetz ergebenden zwingenden gesetzlichen Vorgaben eingehalten. Auf die entsprechenden Ausführungen in den Planfeststellungsbeschlüssen vom 15.12.2009, 15.03.2011 und in der Plangenehmigung vom 31.05.2017 wird insoweit Bezug genommen.

Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung wird auch auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C 2.5 dieser Plangenehmigung verwiesen.

## 2.5 Würdigung und Abwägung der öffentlichen Belange

Die vom Planungsziel her gerechtfertigte und mit den Planungsleitsätzen übereinstimmende Planung beinhaltet naturgemäß das Problem der Kollision der verschiedenen von ihr berührten öffentlichen und privaten Belange. Diese sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen und zum Ausgleich zu bringen. Dieses Abwägungsgebot ergibt sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die bewertende Gewichtung der von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange ist ein wesentliches und für die Ausführung der Planungsaufgabe unerlässliches Element der planerischen Gestaltungsfreiheit. Folgende Belange sind in den Abwägungsvorgang einzustellen und entsprechend den unten stehenden Ausführungen zu gewichten:

### 2.5.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Bei den hier gegenständlichen und geringfügigen Änderungen, die unter B5 näher erläutert sind, werden Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht berührt. Es wird auf die Ausführungen zum Gesamtvorhaben unter C 3.7.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.12.2009 insoweit Bezug genommen.

Die höhere Landesplanungsbehörde wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt, Bedenken wurden von dieser Seite nicht erhoben (vgl. Schreiben vom 12.07.2017).

### 2.5.2 Planungs- und Trassenvarianten

Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials müssen alle ernsthaft in Betracht kommenden alternativen Lösungen berücksichtigt werden und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange eingehen. Die Planfeststellungsbehörde braucht den Sachverhalt dabei nur insoweit zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Trassenwahl sind nur dann überschritten, wenn der Planfeststellungsbehörde beim Auswahlverfahren infolge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen ist oder wenn sich eine andere als die gewählte Trassenführung unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere hätte aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006; Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA Seite 32).

Hier ist anzumerken, dass die Trassenwahl für den Ausbau der BAB A 3 nicht zur Disposition steht und auch nicht Gegenstand des Antrags des Vorhabensträgers ist. In Relation

zum Gesamtvorhaben handelt es sich lediglich um Details der Planfeststellung, nämlich um die unter B 5 dieser Plangenehmigung genannten Änderungen.

Vonseiten der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde die beantragte Änderung der bestehenden Planfeststellungen nicht infrage gestellt. Die privaten Betroffenen haben ihr Einverständnis schon im Vorfeld des Verfahrens schriftlich erklärt.

Das Staatliche Bauamt Würzburg erklärte mit Schreiben vom 21.06.2017 sein Einverständnis mit der Planänderung.

### 2.5.3 Immissionsschutz

#### *2.5.3.1 Lärmschutz*

Die Frage der Trassierung (§ 50 BImSchG) wurde bereits im Rahmen der Planfeststellung vom 15.12.2009 abschließend geregelt. Die gegenständlichen Planänderungen werfen hier keine neuen Fragen auf.

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist grundsätzlich beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen auf der Grundlage von § 41 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV vorzunehmen. Beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen ist sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, hervorgerufen werden (§ 41 Abs. 1 BImSchG). Als erheblich sind die Einwirkungen anzusehen, die - unabhängig davon, ob der Gewährleistungsgehalt der Art. 2 und 14 GG berührt ist - die Grenzen des Zumutbaren überschreiten. Die danach maßgebliche Zumutbarkeitsschwelle wird durch die in der 16. BImSchV bestimmten Grenzwerte normiert, die nach der Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit der durch Verkehrslärm betroffenen Anlagen und Gebiete variieren (§ 43 Abs. 1 Satz 1 BImSchG; vgl. BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az. 4 CN 5.98, BauR 1999, 867). Die Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV im Regelfall abschließend erfolgt (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.03.1996, Az. 5 S 1743/95, VBlBW 1996, 423).

Die Voraussetzungen einer wesentlichen Änderung i.S.d. § 41 Abs. 1 BImSchG sind in § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV abschließend aufgeführt. Dazu gehört die bauliche Erweiterung einer Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV). Diese bauliche Erweiterung muss zwischen zwei Verknüpfungen erfolgen. Ein erheblicher baulicher Eingriff liegt außerdem vor, wenn durch ihn der bisher vorhandene Beurteilungspegel am jeweiligen Immissionsort um mindestens 3 dB(A) erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alternative 1 der 16. BImSchV) oder aber auf mindestens 70 dB(A) am Tag bzw. mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alternative 2 der 16. BImSchV) oder der

Beurteilungspegel von mindestens 70 dB(A) am Tag bzw. mindestens 60 dB(A) in der Nacht weiter erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV). Kennzeichnend für einen "erheblichen baulichen Eingriff" sind solche Maßnahmen, die in die bauliche Substanz und in die Funktion der Straße als Verkehrsweg eingreifen. Der Eingriff muss auf eine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit der Straße abzielen. Eine Einbeziehung von Maßnahmen, die nicht rein baulicher Art sind, die Substanz der Straße als solche und die vorhandene Verkehrsfunktion unberührt lassen oder der Erhaltung dienen, ist durch § 43 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 BImSchG nicht gedeckt (vgl. Nr. 10.1 Abs. 2 der VSchR 97).

Eine Änderung der Straße i.S.d. § 41 Abs. 1 BImSchG verlangt daher einen inneren Bezug zu der beabsichtigten Maßnahme zu der bereits vorhandenen Verkehrsfunktion der Straße. Die "Änderung der Straße" muss sich auf deren vorausgesetzte und planerisch gewollte Leistungsfähigkeit beziehen. Dazu ist notwendig, dass die vorgesehene Maßnahme zu einer vermehrten Aufnahme des Straßenverkehrs führt (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.1995, Az. 4 C 26.93, NVWZ 1995, 907).

Dies führt dazu, dass im vorliegenden Fall nicht von einer wesentlichen Änderung der BAB A 3 i.S.d. § 41 Abs. 1 BImSchG ausgegangen werden kann. Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 selbst, der die Schaffung zusätzlicher Fahrstreifen der Autobahn vorsieht, fällt zwar unzweifelhaft darunter. Die Lärmschutzproblematik i.S.d. § 41 BImSchG und die damit verbundene Frage der Zumutbarkeit des Lärms nach der 16. BImSchV war bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 15.12.2009, auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.12.2009, Nr. 32-4354.1-4/08, wird Bezug genommen.

Im hier vorliegenden Fall sind geringfügige Anpassungen der künftig vorgesehenen Lärmschutzanlagen notwendig. Dabei bleibt das bisherige Schutzniveau erhalten und es werden keine neuen Betroffenheiten ausgelöst.

Grundlage der weiteren Planung der Lärmschutzkonstruktionen ist das mit Planfeststellungsbeschluss vom 15.12.2009, Az.: 32-4354.1-4/08, für den Abschnitt Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind festgestellte Lärmschutzniveau. Anpassungen in der Gestaltung der Übergänge zwischen den Lärmschutzsystemen sowie von und zu den Bauwerksflügeln sind ursächlich für Änderungen in der Längenausbildung einzelner Konstruktionen.

Der Blend- und Lärmschutzwall zwischen den Hauptfahrbahnen und der PWC-Anlage wird zur Vermeidung von Reflexionen als 4,0 bzw. 4,5 m hohe Lärmschutzwand beidseitig hochabsorbierend ausgebildet. Die Anordnung der Lärmschutzwände ist der Unterlage 7.1.4 und 7.1.5 zu entnehmen.

Die bisher geplanten 2,00 m hohen Blend- und Lärmschutzwälle bieten keinen ausreichenden Lärmschutz für die Lkw-Fahrer. Aufgrund neuer Beurteilungskriterien durch das MS vom 15.02.2008, Az: IID4-43813-001/08, ist auch die Immissionsbelastung im Bereich der Lkw-Parkplätze zu ermitteln und bei Überschreitung des Nachtwertes von 65 dB(A) aktiver Lärmschutz zu prüfen.

Die Lärmschutzanlagen zur Minderung der Lärmbelästigung der Ortschaft Langenberg (BWV-Nr. 45) von Bau-km 328+915 bis Bau-km 329+555 rechts der BAB A 3 werden im Bereich der System-Übergänge im Zuge der Unterführung der Kreisstraße 15 geringfügig angepasst. Die Kronenbreite beträgt für alle Steilwälle 4,00 m. Entlang des Steilwalls (rechts) wird von Bau-km 328+920 bis Bau-km 329+190 eine Entwässerungsmulde angelegt. Betroffen von den Anpassungen (System-Übergänge, Kronenbreite) sind auch die Lärmschutzanlagen links der BAB A 3 zum Schutze des Marktes Geiselwind (BWV-Nr. 34) von Bau-km 327+920 bis Bau-km 331+500.

Die Anpassungen an den Lärmschutzkonstruktionen im Bereich der Ortschaften Gräfenneuses, Röhrensee, Langenberg und Geiselwind sowie die Anpassungen der Lärmschutzkonstruktion an der PWC Anlage haben keine negativen Auswirkungen auf die Ortschaften bzw. die PWC-Anlage. Die Lärmbelastung reduziert sich für einzelne Anwesen um 0,1 db(A) bis 0,5 db(A). Weitere Details können der Unterlage 11.1.1 und der zugehörigen Anlage entnommen werden.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist an den vorgenommenen Berechnungen sowie an der Richtigkeit der diesbezüglichen Ergebnisse nicht zu zweifeln. Die Notwendigkeit, einen gutachterlich aufgehellten Sachverhalt weiter zu erforschen, muss sich der Planfeststellungsbehörde u.a. nur dann aufdrängen, wenn das vorhandene Gutachten unvollständig, widersprüchlich oder aus sonstigen Gründen nicht überzeugend ist, wenn es auf unzutreffenden Annahmen beruht oder durch substantiierte Einwände eines Beteiligten oder durch die übrige Ermittlungstätigkeit der Planfeststellungsbehörde ernsthaft infrage gestellt erscheint (BVerwG, Beschluss vom 23.02.1994, Az. 4 B 35.94, DVBl. 1994, 763). Solche Gründe sind hier nicht ersichtlich. Die der schalltechnischen Berechnung zugrundeliegende Verkehrsprognose beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten.

Aus immissionsschutzfachtechnischer Sicht besteht seitens der höheren Immissionsschutzbehörde mit den Ausführungen in Unterlage 11.1.1 Einverständnis (vgl. Stellungnahme vom 27.06.2017).

### 2.5.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Plangenehmigung sind auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Diese Belange werden konkretisiert durch die in §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) zu. Weiter sind der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 ff. BNatSchG) sowie der allgemeine (§§ 39 ff. BNatSchG) und der besondere Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG) zu beachten.

#### *2.5.4.1 Eingriffsregelung*

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Ein Vorhabensträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen - Ausgleichsmaßnahmen - oder zu ersetzen - Ersatzmaßnahmen - (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen

im Range nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Die Verknüpfung zwischen naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und fachplanerischer Zulassungsentscheidung stellt die Abwägungsklausel des § 15 Abs. 5 BNatSchG her. Sind die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vor, so ist der Eingriff unzulässig und das Planvorhaben darf nicht verwirklicht werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, RdNr. 513).

Die Ermittlung des Flächenbedarfs für die Ausgleichsflächen erfolgt auf der Basis der "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" vom 21.06.1993 (künftig: "Grundsätze"), welche die Staatsministerien des Innern sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen zur Erleichterung des Gesetzesvollzugs erarbeitet haben. Die "Grundsätze" werden weiter angewandt, da eine Regelung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der Festlegung diesbezüglicher Standards (§ 15 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG) noch nicht ergangen ist. Zwar ist von der bayerischen Staatsregierung Näheres zur Kompensation von Eingriffen durch Rechtsverordnung geregelt worden (Art. 8 Abs. 3 Nr. 1 BayNatSchG), die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) trat jedoch erst am 01.09.2014 in Kraft.

Wird, wie hier, durch eine Tektur die ursprüngliche Genehmigung nachträglich lediglich in Bezug auf geringfügige, kleinere Abweichungen geändert, wird also das Gesamtvorhaben in seinen Grundzügen nicht bzw. nur unwesentlich berührt, stellt die nachträgliche Planänderung regelmäßig nur eine unselbstständige Nachtragsgenehmigung dar, die das rechtliche Schicksal der Ursprungsgenehmigung teilt (BayVGH, Urteil vom 22.03.1984, Az. 2 B 82 A/301, BayVBl. 1984, 596). Die hier gegenständlichen Änderungen betreffen Bestandteile der Bundesfernstraße (s. oben unter C 2.3), sie unterliegen daher dem Planfeststellungsvorbehalt des § 17 Satz 1 FStrG und sind vom eigentlichen Vorhaben nicht isoliert zu betrachten, sondern stehen in einem untrennbaren planungsrechtlichen Zusammenhang mit diesem. Dies gilt auch dann, wenn sie erst nach Bestandskraft des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses in einem Planänderungsverfahren plangenehmigt und durchgeführt werden. Daraus folgt, dass die Plangenehmigung nach der

ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss anwächst und mit diesem zu einem einzigen Plan in der durch die Änderungsgenehmigung erreichten Gestalt verschmilzt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.10.2014, Az. 9 B 29.14, juris, Rdnr. 5 m.w.N.). Daher ist § 23 Abs. 1 BayKompV auch auf diese Fallgestaltung anwendbar mit der Folge, dass die Regelungen der Verordnung nicht anwendbar werden, es sei denn, der Vorhabensträger beantragt deren Anwendung. Soweit durch die Planänderung im Vergleich zur ursprünglichen Planung neue erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft ermöglicht werden, die nicht bereits durch die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens getroffenen Entscheidungen zur Kompensation der Eingriffsfolgen abgearbeitet wurden, ist diesbezüglich eine ergänzende Kompensation grundsätzlich erforderlich. Da sich die Wirkungen einer Änderungsplangenehmigung nur auf die tatsächlichen Planänderungen beziehen und die ursprüngliche Planfeststellung im Übrigen unberührt lassen, bezieht sich die (Neu-)Berechnung lediglich auf die durch die Tektur geänderten Teile. Aus demselben Grund kann der Kompensationsumfang nach der zum Zeitpunkt der - in ihrer Identität von der Planänderung unberührt gebliebenen - Planfeststellung relevanten Berechnungsmethode durchgeführt werden (BayStMUV, Schreiben vom 08.12.2014, Az. 62d-U8602.1-2011/1-437).

Für die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen der Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss sowie auf Boden, Wasser, Klima und Luft.

Nach diesen "Grundsätzen" sind für bestimmte, dort näher umschriebene Eingriffsarten je nach Intensität des Eingriffs Flächen für den Ausgleich oder Ersatz vorgesehen, deren Umfang nach bestimmten Faktoren zu bemessen ist. Die "Grundsätze" ermöglichen die Ermittlung für den Ausgleichsumfang im Einzelfall auf der Grundlage vereinfachter standardisierter fachlicher Gesichtspunkte und gewährleisten im Regelfall einen flächenmäßig ausreichenden Ausgleich. Für die Plangenehmigungsbehörde besteht kein Anlass, die genannten Grundsätze und Richtwerte in Frage zu stellen, zumal in besonderen Einzelfällen von den Grundsätzen und Richtwerten abgewichen werden kann, sofern hierfür eine stichhaltige und individuelle Begründung vorgelegt wird. Die Heranziehung dieser "Grundsätze" wird in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ausdrücklich nicht beanstandet (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154; Urteil vom 15.01.2004, Az. 4 A 11.02, DVBl. 2004, 642).

Der sechsstreifige Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind ist mit vielfältigen Eingriffen in Natur und

Landschaft verbunden, die im Planfeststellungsbeschluss vom 15.12.2009, vom 15.03.2011 und in der Plangenehmigung vom 31.05.2017 gewürdigt wurden und über deren Kompensation dort entschieden wurde. An diesem Gesamtkonzept ändert sich durch die gegenständliche Planänderung nichts. Hinsichtlich der durch die Planänderungen erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft, die über die Planfeststellung vom 15.12.2009, vom 15.03.2011 und die Plangenehmigung vom 31.05.2017 hinausgehen, wird auf Unterlage 1, Kapitel 5 Bezug genommen. Aus der Planfeststellung vom 15.12.2009, Az.: 32- 4354.1-4/08, für den Abschnitt Fuchsberg – östl. Geiselwind bzw. der Tektur der Ausgleichs- und Ersatzflächen aus der Planfeststellung vom 15.03.2011, Az.: 32-4354.1-3/09, für den Abschnitt westlich AS Wiesentheid bis Fuchsberg besteht ein Kompensationsüberhang von ca. 1,4 ha, der für den jetzt ermittelten zusätzlichen Kompensationsbedarf von 0,1504 ha herangezogen wird.

Mit Schreiben vom 06.06.2017 äußerte sich die höhere Naturschutzbehörde zum Kompensationsbedarf. Aus der Planänderung resultiere ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von 1.504 m². Dieser sei aus dem vorhandenen Kompensationsüberhang von 1,4 ha abgedeckt. Da dieser auch für den Kompensationsbedarf von 815 m² aus der Planänderung im Nachbarabschnitt AS Geiselwind – Aschbach herangezogen werden solle, verbleibe nach Auffassung der höheren Naturschutzbehörde ein Überhang von ca. 1,17 ha. Sie erklärte ihr Einverständnis mit der Planänderung, bat allerdings darum, genau darzulegen, wieviel Kompensationsüberhang noch vorhanden sei.

Der Vorhabensträger führte im Schreiben vom 09.08.2017 die unten stehende Tabelle an, aus der die Berechnung des neuen Kompensationsüberhangs zweifelsfrei hervorgeht.

| | | |
|---|---|---|
| **Wiesentheid - Fuchsberg** | | |
| Beschluss vom 15.03.2011 | | Überhang: 0,22 ha |
| Planänderung 20.01.2017 | + 0,1315 ha | Überhang neu: 0,0885 ha |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| **Fuchsberg - Geiselwind** | | |
| Beschluss vom 15.03.2011<br>(A/E Flächen tektiert im Abschnitt<br>Wiesentheid - Fuchsberg) | | Überhang: 1,4 ha |
| Planänderung 24.01.2017 | + 0,1504 ha | Überhang neu: **1,2496 ha** |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | Überhang neu: 1,1681 ha |
| | | |
| **Geiselwind - Aschbach** | | |
| Beschluss vom 30.04.2013 | | Überhang: 0 ha |
| Planänderung 25.01.2017 | + 0,0815 ha | Überhangdefizit: 0,0815 ha |
| Rückbezug auf Fuchsberg - Geiselwind: **1,2496 ha** - 0,0815 ha = | | |

**Abbildung 1 Ermittlung des neuen Kompensationsüberhangs**

Mit den Planänderungen ergeben sich unter Berücksichtigung dieses planfestgestellten Überschusses bei den Kompensationsmaßnahmen keine relevanten zusätzlichen Lebensraumverluste und keine relevanten zusätzlichen negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna.

Die gegenständliche Plangenehmigung hat keine Auswirkungen auf die Durchführung der ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. von § 44 Abs. 5 i.V. mit § 15 BNatSchG sind - auch in den Wald- und Gehölzbereichen - nicht betroffen. Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten sind aufgrund der Lebensraumausstattungen der betroffenen Bereiche auszuschließen, da geeignete Lebensräume fehlen.

Die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen sind in den Planänderungen nicht berührt. Die planfestgestellten Maßnahmen, wie z.B. flächenhafte Gehölzpflanzungen, Ansaat von Landschaftsrasen und andere sind an die geringfügig veränderte Lage anzupassen. Die Funktion der Maßnahmen (z.B. Landschaftsbild) ist weiterhin gewährleistet.

Da auch die Gestaltungsmaßnahmen im Wesen und Umfang unangetastet bleiben, sind in die Eingriffsregelung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes einzustellen.

#### *2.5.4.2 Geschützte Gebiete*

Das Untersuchungsgebietes liegt zu großen Teilen in der Schutzzone des Naturparks "Steigerwald“, der durch die Verordnung über den "Naturpark Steigerwald“ vom 8. März 1988 (GVBl. 1988, S. 95) - im Folgenden: SteigwNatPV - festgesetzt wurde. Ausgespart sind hier lediglich die Ortslagen Gräfenneuses, Langenberg und Geiselwind mit großen Anteilen der landwirtschaftlichen Fluren. Keine der Planänderungen liegt im Naturpark "Steigerwald“(vgl. Unterlage 16, S. 19).

Im Untersuchungsraum finden sich des Weiteren mehrere Flächen, die dem Schutz des §§ 30 Abs. 2 und 29 BNatSchG unterliegen. Hinsichtlich Lage und Beschreibung wird auf C 2.3.1.3.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.12.2009 und auf die dazugehörigen Unterlagen 12.1 und 12.2 verwiesen. Auch hier lösen die verfahrensgegenständlichen Planänderungen keine zusätzlichen Betroffenheiten aus (vgl. Unterlage 16, S. 19).

Im Hinblick auf den Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft bestehen somit keine rechtlichen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Maßnahme. Für die diesbezügliche Ausgewogenheit der Maßnahme spricht auch der Umstand, dass vonseiten der beteiligten Stellen keine Einwendungen erhoben wurden.

#### *2.5.4.3 Artenschutz*

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes für das verfahrensgegenständliche Vorhaben sind die Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote). Hiernach ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dabei vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur nach folgenden Maßgaben:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktminimierende Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgenommenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Aufgrund der Kontinuität der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im vorstehend beschriebenen Sinne kann es nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestands einer besonders geschützten Art kommen. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV lit. b FFH-RL aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG).

Hier ist zunächst festzuhalten, dass Tötungen von Einzeltieren besonders geschützter Arten im Zuge der Baufeldfreimachung grundsätzlich dem Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) unterliegen. Die gesetzliche Ausnahme i.S.d. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist mit europarechtlichen Vorgaben nicht zu vereinbaren (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10, juris, RdNr. 119). Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist jedoch dann nicht erfüllt, wenn das vorhabensbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr, sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13, juris, RdNr. 99).

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines (zulässigen) Eingriffs kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Bei den Zugriffsverboten in Bezug auf Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) sind sowohl die Standorte entwickelter Pflanzen als auch die für das Gedeihen ihrer Entwicklungsformen geeignete Standorte gemeint (vgl. LANA-Hinweise, Ziffer I 4).

Im Rahmen der Planfeststellung vom 15.12.2009 und vom 15.03.2011 wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (vgl. C 3.7.5.4 der Planfeststellungsbeschlüsse für den Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Fuchsberg bis östlich Geiselwind und im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg). Die damalige Überprüfung kam zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung verschiedener Vorkehrungen zur Vermeidung das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht zu befürchten ist.

Die untere Naturschutzbehörde erklärte mit Schreiben vom 01.08.2017 ihr Einverständnis, sofern jeweils bei den neuen Betonbecken (RRB) der Amphibienschutz gewährleistet werde. Daher solle um die Anlagen ein funktionstüchtiger Amphibienzaun errichtet werden. Ausstieghilfen müssten sicherstellen, dass evtl. in die Becken geratene Amphibien wieder entkommen können. Hierzu erklärte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 09.08.2017, dass dies am 13.01.2016 mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt worden sei. Hiernach würden an Absetzbecken in Betonbauweise mit Dauerstau umlaufende Amphibienschutzeinrichtungen entlang der Beckengeländer, ca. 50 cm hoch aus Stahlblech mit Abkantung, vorgesehen. Regenrückhaltebecken mit wechselndem Wasserstand würden in Abhängigkeit von der Beckengröße mit 2 Ausstiegshilfen als schräg eingebaute Rampen aus griffigem Blech (Riffelblech) mit aufgekantetem Gitter versehen.

Mit Schreiben vom 06.06.2017 erklärte sich die höhere Naturschutzbehörde mit den Planänderungen einverstanden. Sie fügte hinzu, dass eine Fallenwirkung der Absetz- und Regenrückhaltebecken, die nun als Betonbecken ausgeführt werden sollen, für Amphibien durch eine umlaufende Amphibienschutzeinrichtung (Absetzbecken) bzw. zwei Ausstiegshilfen (Rückhaltebecken) vermieden werde.

Durch die gegenständlichen Planänderungen werden - über die bereits planfestgestellten Eingriffsflächen hinaus - nur geringfügig neue Flächen von Eingriffen berührt. Die angeordneten Schutzmaßnahmen der Planfeststellung vom 15.12.2009 und vom 15.03.2011 bleiben weiter bestehen, insbesondere auf A 3.5.7 und A 3.5.8 der Planfeststellungsbeschlüsse vom 15.12.2009 und vom 15.03.2011 sowie auf A 3.5.12 des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.03.2011 wird hierbei besonders Bezug genommen (A 1.3 dieser Planfeststellung).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich aus artenschutzrechtlicher Sicht keine veränderte Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Tier- oder Pflanzen-

arten ergibt. Da mit dem Vorhaben auch keinerlei Kapazitätssteigerung der BAB A 3 verbunden ist (im Vergleich zur Planfeststellung vom 15.12.2009 und vom 15.03.2011), sind auch Auswirkungen auf das Tötungsverbot (Kollisionen) nicht zu befürchten.

#### *2.5.4.4 Abwägung*

Bei der Entscheidung über die Planänderung ist zu berücksichtigen, dass die Grundzüge der Planung einschließlich des Kompensationskonzeptes nur in sehr geringem Maß berührt werden. Der höhere Kompensationsbedarf kann jedoch durch einen Ausgleichsüberhang abgedeckt werden.

Die Schutzmaßnahmen bleiben in ihrer Funktion und Wirkung vollständig erhalten und werden nur den neuen Gegebenheiten geringfügig angepasst. Daher sind keine Belange ersichtlich, deren Gewicht so hoch einzustufen wäre, dass aus naturschutzfachlicher Sicht die Planfeststellung versagt werden müsste.

### 2.5.5 Bodenschutz

Die materiellen Belange des Bodenschutzes werden durch das Bundes-Bodenschutzgesetz und die zu dessen Durchführung erlassene Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung konkretisiert. Zweck des Bodenschutzrechts ist die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens (§ 1 Satz 1 BBodSchG). Hierzu sind schädliche Bodenveränderung abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 Satz 2 BBodSchG). Bei Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen so weit wie möglich zu vermeiden (§ 1 Satz 3 BBodSchG). Für jeden, der auf den Boden einwirkt, besteht daher die Pflicht, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG). Unter schädlichen Bodenveränderungen in diesem Sinne versteht man Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG).

Zu den rechtlichen Voraussetzungen und zu den Auswirkungen des Gesamtausbaus der BAB A 3 im Abschnitt Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind (Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200) wird auf die Ausführung unter C 3.7.6 des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.12.2009, in der unter Ziffer 1.1 des Tenors genannten Fassung, Bezug genommen.

Im Rahmen der gegenständlichen Planänderung ist festzuhalten, dass sich die Inanspruchnahme des Bodens geringfügig ändert. Die zusätzlichen Eingriffe in den Boden und

deren Kompensation können in Unterlage 1, Kapitel 5 in der Tabelle auf Seite 30-31 nachvollzogen werden

Auf Belange des Bodenschutzes wird mit der vorliegenden Planung zwar durch die Versiegelung und Verdichtung des Bodens eingewirkt, sodass es zu Beeinträchtigungen der natürlichen Funktion des Bodens kommen wird. Jedoch ist nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG herbeigeführt werden.

Daher entwickeln auch die Belange des Bodenschutzes kein solches Gewicht, dass es die Belange, die für die Plangenehmigung sprechen, überwiegen könnte.

### 2.5.6 Gewässerschutz/Wasserwirtschaft

#### *2.5.6.1 Gewässerschutz*

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung des Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen erfasst.

Bei der geplanten Änderung der Herstellung der Regenrückhaltebecken ASB und RHB 329-1R und ASB und RHB 330-1L handelt es sich um Ausbaumaßnahmen i.S.v. § 67 Abs. 2 WHG, da die Becken nach ihrem Rückhaltevolumen wasserwirtschaftlich nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Beim ASB und RHB 329-1R (BWV-Nr. 54) ändert sich die Abmessung der Auslaufdrosselung, die Abflussleitung zur Vorflut und die Ausführung des Beckens in Betonbauweise. Beim ASB und RHB 330-1L (BWV-Nr. 80) ändert sich das Stauvolumen des Rückhaltebeckens, außerdem wird das Becken in Betonbauweise hergestellt.

Die Anhebung der Beckenanlage 330-1L hat zur Folge, dass ca. 120 m des nördlichen Anschlussstellenastes nicht über das Beckensystem entwässert werden können. Für die Entwässerung dieses Abschnittes und von Teilen der Staatsstraße 2257 wird in Abstimmung mit dem WWA Aschaffenburg ein Mulden-Rigolen-System nach DWA-M 153 bzw. DWA-A 138 vorgesehen. Die Bemessung ergab eine Muldenversickerung mit 20 cm Oberbodendurchgang, Durchgangstyp 2b. Dabei wird das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn in die parallel zum Fahrbahnrand verlaufende Mulde abgeführt. In der Mulde werden Erdschwellen zur Schaffung eines Rückhaltevolumens angeordnet. Aus der Mulde sickert das gesammelte Wasser durch eine 20 cm starke Oberbodenschicht weiter durch Filterkies in die Rigole. Da der Abstand der Unterkante der Rigole zum Grundwasserspiegel weniger als 1,0 m beträgt, ist eine Versickerung in den Untergrund nicht möglich. Das nach unten dicht gebettete Vollsickerrohr (Bettung Typ 1) leitet somit in die vorhandene Vorflut aus (Graben entlang der St 2257 in Richtung Ebrach). Aufbau und Funk-

tionsweise der Entwässerung sind im Detailplan, UL 13.2, veranschaulicht. Die Mulde wird so ausgebildet, dass eine Aufstauhöhe von 30 cm gewährleistet ist.

Hinsichtlich weiterer Details wird auf die Unterlagen 1, 7 und 13 verwiesen.

Die Plangenehmigung für die genannten Änderungen wäre zu versagen, wenn von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, zu erwarten ist (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG). Zudem müssen andere Anforderungen nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG). Ist zu erwarten, dass der Ausbau auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf der Plan nur genehmigt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden (§ 14 Abs. 3 i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG). Ist dies nicht möglich, so kann der Plan gleichwohl genehmigt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (§ 14 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG). Der Betroffene ist in diesem Fall zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG). Hat ein Dritter ohne Beeinträchtigung eines Rechts nachteilige Wirkungen dadurch zu erwarten, dass der Wasserabfluss, der Wasserstand oder die Wasserbeschaffenheit verändert, die bisherige Nutzung seines Grundstücks beeinträchtigt, seiner Wassergewinnungsanlage Wasser entzogen oder die ihm obliegende Gewässerunterhaltung erschwert wird und erhebt der Betroffene Einwendungen, so kann der Plan gleichwohl genehmigt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (§ 14 Abs. 4 i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG). Der Plan kann auch dann genehmigt werden, wenn der aus dem beabsichtigten Ausbau zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt (§ 14 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG). Geringfügige und solche nachteilige Wirkungen, die vermieden worden wären, wenn der Betroffene die ihm obliegende Gewässerunterhaltung ordnungsgemäß durchgeführt hätte, bleiben gem. § 14 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG außer Betracht.

Durch die Änderung der Regenrückhaltebecken und die Herstellung des Mulden-Rigolen-Systems wird das Wohl der Allgemeinheit und die Rechte anderer nicht dergestalt negativ berührt, dass dies einer Genehmigung oder der Ausgewogenheit des Vorhabens entgegenstehen könnte. Die materiell-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen für die geplanten Maßnahmen sind bei Beachtung der unter A 3.4 und A 7 des Beschlusses vom 15.12.2009 und vom 15.03.2011, sowie der unter A 4 der Plangenehmigung vom 31.05.2017, der unter A 4 dieser Genehmigung genannten Nebenbestimmungen sowie der vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen erfüllt.

Bei Bau-km 327+310 entsteht mittels Durchpressung im durch die Abrückung der BAB-Trasse neu geschaffenen Geländetiefpunkt ein neuer Durchlass DN 800 (BWV-Nr. 19). Dadurch ist nördlich der BAB A 3 ein Graben auf einer Länge von ca. 65 m anzulegen, um die Verbindung zum vorhandenen Graben (natürliche Vorflut) in Richtung Ebrach herzustellen. Der Außeneinzug ändert sich nicht. Zudem erfolgen keinen Einleitungen in diesen Graben.

Bei Bau-km 327-810 wird durch die veränderte Lage zum Gelände ein zusätzlicher Durchlass durch die BAB A 3 im Tiefpunkt des Wegseitengrabens, welcher anfallendes Oberflächenwasser südlich der BAB A 3 führt, erforderlich (BWV-Nr. 30a). Im Anschluss erfolgt die Verrohrung und Ausleitung über die neu zu bauende Anbindung in den bestehenden Graben nördlich der BAB A 3, welcher im späteren Verlauf in die Ebrach mündet.

Wenn die Verrohrung und der Neubau der Durchlässe als wasserrechtlich planfeststellungspflichtiger Gewässerausbau nach §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 WHG zu betrachten wäre, würde dieser also mit der hier gegenständlichen straßenrechtlichen Genehmigung gleichfalls genehmigt werden (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Gem. § 67 Abs. 2 WHG ist Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Unter einer wesentlichen Änderung wird man Änderungen zu verstehen haben, die rechtlich oder tatsächlich Außenwirkung haben. Eine Umgestaltung ist wesentlich, wenn sie den Zustand des Gewässers einschließlich seiner Ufer in einer für den Wasserhaushalt, für die Schifffahrt, für die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht bedeutsamen Weise verändert. Offensichtlich nicht ins Gewicht fallende Maßnahmen sollen vom Ausbautatbestand nicht umfasst sein. Verrohrungen eines Gewässers werden daher grundsätzlich diesem Tatbestand unterfallen. Insofern kann hier nicht von einer wesentlichen Umgestaltung und damit nicht von einem Gewässerausbau i.S.d. § 67 Abs. 2 WGH gesprochen werden.

Das Erneuern bzw. Anpassen von Durchlässen, welche die BAB A 3 kreuzen, hat eine untergeordnete wasserwirtschaftliche Bedeutung.

Das Bauwerk BW 329b zur Unterführung des Haselbachs (DN 800) wird abgebrochen und an gleicher Stelle wieder errichtet und dem sechsstreifigen Ausbau angepasst. Es ergeben sich geringfügige Anpassungen am Bachlauf südlich und nördlich, diese sind jedoch von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (vgl. Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 04.07.2017).

Die Trasse der BAB A 3 durchschneidet im verfahrensgegenständlichen Planfeststellungsabschnitt keine festgesetzten Wasserschutzgebiete.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Gesamtauswirkung des Vorhabens auf Belange des Gewässerschutzes auf die Planfeststellungsbeschlüsse vom 15.12.2009 und vom 15.03.2011, insbesondere auf Kapitel C 3.7.7, sowie auf die Plangenehmigung vom 31.05.2017, Kapitel C 2.5.3 Bezug genommen.

#### *2.5.6.2 Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnisse*

Mit den Planfeststellungsbeschlüssen vom 15.12.2009 und vom 15.03.2011 sowie in der Plangenehmigung vom 31.05.2017 wurden für die Entwässerung der Straßenflächen wasserrechtliche Erlaubnisse und insoweit notwendige Folgemaßnahmen gewährt. Auf die Ausführungen unter A 7 und C 3.7.7.3 der Planfeststellungsbeschlüsse vom 15.12.2009 und vom 15.03.2011 einschließlich der mit diesen Beschlüssen festgestellten Unterlage 13, sowie auf die Ausführungen unter A 4 und C 2.5.3 der Plangenehmigung vom 31.05.2017 einschließlich der genehmigten Planunterlagen wird insoweit Bezug genommen.

Das Einleiten von Oberflächenwasser in Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung dar (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 WHG). Eine derartige Benutzung von Gewässern bedarf der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i.S.d. § 10 Abs. 1 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG).

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 WHG). Besteht hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers, kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden, für die § 11 Abs. 2 WHG und § 14 Abs. 3 bis 5 entsprechend gelten (§ 15 WHG).

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG). Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist hier sehr weit zu verstehen. Unabhängig von konkreten Nutzungsabsichten oder Bewirtschaftungszielen sollen schädliche Verunreinigungen ebenso wie sonstige nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers verhütet werden, damit dieses äußerst sensible Umweltmedium über den gegenwärtigen Bedarf hinaus als intaktes Trinkwasserreservoir auch für die Zukunft erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2000, Rd.Nr. 471). Ist zu erwarten, dass die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und er-

hebt der Betroffene Einwendungen, so darf die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; der Betroffene ist zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG).

In der verfahrensgegenständlichen Planänderung wurden die Einzugsgebiete der Beckenanlagen 329-1R und 330-1L geringfügig verschoben. Die Anhebung der Beckenanlage 330-1L hat zur Folge, dass ca. 120 m des nördlichen Anschlussstellenastes nicht über das Beckensystem entwässert werden können. Für die Entwässerung dieses Abschnittes und von Teilen der Staatsstraße 2257 wird in Abstimmung mit dem WWA Aschaffenburg ein Mulden-Rigolen-System nach DWA-M 153 bzw. DWA-A 138 vorgesehen. Die Bemessung ergab eine Muldenversickerung mit 20 cm Oberbodendurchgang, Durchgangstyp 2b. Dabei wird das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn in die parallel zum Fahrbahnrand verlaufende Mulde abgeführt. In der Mulde werden Erdschwellen zur Schaffung eines Rückhaltevolumens angeordnet. Aus der Mulde sickert das gesammelte Wasser durch eine 20 cm starke Oberbodenschicht weiter durch Filterkies in die Rigole. Da der Abstand der Unterkante der Rigole zum Grundwasserspiegel weniger als 1,0 m beträgt, ist eine Versickerung in den Untergrund nicht möglich. Daraus ergibt sich eine neue Einleitungsstelle $E4_{2.}$ Das nach unten dicht gebettete Vollsickerrohr (Bettung Typ 1) leitet somit in die vorhandene Vorflut aus (Graben entlang der St 2257 in Richtung Ebrach).

Die geänderten Zu-/Abflusswerte sind der Tabelle in Unterlage 13, Kapitel 2 zu entnehmen. Die Änderungen in den Entwässerungsabschnitten können der Unterlage 13, Kapitel 3 entnommen werden. Hinsichtlich der zu ändernden Absetz- und Regenrückhaltebecken wird auf die Ausführungen unter C 2.5.6.1 Bezug genommen.

Die genannten Änderungen haben eine Änderung des Umfangs der erlaubten Benutzung zur Folge.

Bei Beachtung der unter A 4 dieser Genehmigung und unter A 7 der Beschlüsse vom 15.12.2009 und vom 15.03.2011 sowie der unter A 4 der Plangenehmigung vom 31.05.2017 angeordneten Nebenbestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG) nicht zu erwarten. Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Danach kann die gehobene Erlaubnis unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, die auch dazu dienen können, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Die verfahrensgegenständlichen Einleitungen in oberirdische Gewässer sind erlaubnispflichtig und erlaubnisfähig. Die Einleitungen in die unter A 4.2 (Tabelle) dieser Genehmigung aufgeführten Vorfluter (vgl. auch Unterlage 13) sind notwendig, weil die Errichtung und Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen grundsätzlich Aufgabe des Straßenbaulastträgers ist (vgl. § 3 Abs. 1 und § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG) und das anfallende Niederschlagswasser mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nur durch Einleitung in oberirdische Gewässer beseitigt werden kann.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Bemessung der Absetz- und Regenrückhaltebecken in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erfolgte. Mit Schreiben vom 04.07.2017 erklärte dieses sein Einverständnis mit den Änderungen. Die jeweils hintereinander geschalteten Becken (Absetz- und Regenrückhaltebecken) halten mit dem Fahrbahnwasser mitgeführte Schmutzstoffe den Regeln der Technik entsprechend zurück. Auch das Risiko von negativen Auswirkungen bei sog. Ölunfällen wird minimiert. Aus den Regenrückhaltebecken wird das gesamte Niederschlagswasser gedrosselt (abflussgedämpft) über weiterführende Gräben in die Vorfluter Haselbach und Ebrach geleitet. Durch die Drosselung soll eine hydraulische Überlastung der aufnehmenden Gewässer bei intensiveren Regenereignissen (bis zu einem fünfjährigen Ereignis) vermieden werden.

Die Entscheidung über die gehobene Erlaubnis ist im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen (§ 19 Abs. 3 WHG). Zuständige Behörde ist hier das Landratsamt Kitzingen (Art. 63 Abs. 1 BayWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG). Das Landratsamt Kitzingen hat mit Schreiben vom 01.08.2017 zum Vorhaben Stellung genommen und hiergegen keine Einwendungen erhoben und somit sein Einvernehmen erteilt. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens wird die gehobene Erlaubnis geändert und erteilt.

### 2.5.7 Landwirtschaft

Die beantragte Planänderung steht den Belangen der Landwirtschaft nicht entgegen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg (AELF) erklärte im Schreiben vom 27.07.2017, das aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwendungen gegen die vorgelegte Planung bestehen.

Es fügte an, dass die geplanten Aufforstungen so gestaltet werden sollen, dass benachbarte landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht beeinträchtigt würden. Dazu erklärte der Vorhabensträger im Schreiben vom 09.08.2017, dass die in der Planänderung Nr. 1 dargestellten Waldflächen der Wiederherstellung eines standortgerechten Laubwaldbestandes dienten. Eine Beeinträchtigung benachbarter Flächen wird über das bestehende Maß hinaus seitens des Vorhabensträgers nicht gesehen.

### 2.5.8 Forstwirtschaft

Auch von der Planänderung werden, genauso wie vom Ausbau der BAB A 3 selbst, Belange der Forstwirtschaft berührt. Zu den rechtlichen Voraussetzungen und zu den Auswirkungen des Gesamtausbaus der BAB A 3 im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg wird zunächst auf die Ausführung unter C 3.7.9 des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.12.2009, in der unter Ziffer 1.1 des Tenors genannten Fassung, Bezug genommen.

In der folgenden Tabelle sind die zusätzlichen waldrechtlichen Eingriffe aufgeführt.

| Lfd. Nr. | Bestand | Eingriff | Fläche in m² | Aufforstungsbedarf in m² |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Öffentlicher Feld- und Waldweg BWV-Nr. 11) bei Bau-km 326+480 bis 326+580 | Überbauung von Nadelwald, wird wieder angepflanzt. Vorübergehende Inanspruchnahme | 328 | 0 |
| | | Überbauung vorbelasteter Mischwald, wird wieder angepflanzt, vorübergehende Inanspruchnahme | 75 | 0 |
| | | Vorübergehende Inanspruchnahme Mischwald | 109<br>191 | 0 |
| | Öffentlicher Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 13) bei Bau-km 326+706 | Überbauung Mischwald vorbelastet | 120 | 120 |
| | | Überbauung Mischwald, wird aber wieder angepflanzt, bleibt also waldrechtlich Wald (= aus waldrechtlicher Sicht eine v.I) | 40 | 0 |
| 2 | Zusätzlicher Stellplatzbedarf | Versiegelung Nadelwald | 40 | 40 |
| | Böschung schneidet tiefer in den Hang | Überbauung von Nadelwald | 852 | 852 |
| 3 | Leitungstrasse im Bereich der AE-Fläche | Reduzierung Aufforstungsfläche | 758 | 758 |
| | Verschiebung Grünweg | Verlust Ausgleichsfläche | 302 | 302 |
| | | Überbauung Mischwald vorbelastet | 171 | 171 |
| | | Vorübergehende Inanspruchnahme Mischwald | 91 | 0 |
| | | | | |
| | Gesamt | Waldverlust (aus waldrechtlicher Sicht) | 2.243 | 2.243 |
| | | vorübergehende Inanspruchnahme (aus waldrechtlicher Sicht) | 834 | 0 |

Es muss zusätzlich 0,1183 ha Wald i.S.d. Art 2 BayWaldG überwiegend im trassennahen Bereich der bestehenden Autobahn gerodet werden. Weiterhin ist durch die Planänderungen im Bereich der beiden Aufforstungs-Ausgleichsflächen 3.1 und 3.2 eine Reduzierung der vorgesehenen Aufforstungsflächen 0,1060 ha nötig.

Eine bauzeitliche Inanspruchnahme, die zunächst eine Rodung, anschließend aber die Wiederaufforstung der Waldfläche zur Folge hat, findet auf 0,0834 ha statt.

Der Regionalplan der Region 2 (Würzburg) führt aus, dass in der gesamten Region auf die Erhaltung des Waldes hingewirkt werden soll (A II 1, B III 2). Dies gilt insbesondere auch für den insgesamt waldarmen Landkreis Kitzingen.

Die zur Rodung vorgesehenen Waldflächen liegen vollständig im Naturpark Steigerwald und dort in der Schutzzone.

Die betroffenen Waldflächen entlang der Autobahn haben „besondere Bedeutung für den Schutz von Verkehrswegen“. Der direkte und dauerhafte Waldflächenverlust bedingt eine Verschiebung der Funktionen „Schutz von Verkehrswegen“ auf der Nord- und Südseite der BAB A 3.

Der zusätzliche direkte und dauerhafte Waldflächenverlust umfasst 0,1183 ha. Dem waldrechtlichen Ausgleichsflächenbedarf für Wald aus Planfeststellung und Tektur von 3,5339 ha stand als Kompensationsfläche eine vorgesehene Aufforstungsfläche von 4,1213 ha gegenüber. Dieser Überhang von 0,5874 ha reduziert sich im Bereich der Ausgleichsflächen 3.1 und 3.2 um 0,1060 ha auf 0,4814 ha und wird jetzt zur Kompensation des zusätzlichen Aufforstungserfordernisses von 0,1183 ha herangezogen.

Somit ergibt sich ein neuer Überhang von 0,3631 ha. Mit den Planänderungen ergeben sich unter Berücksichtigung dieses planfestgestellten Überschusses bei den Kompensationsmaßnahmen keine relevanten zusätzlichen Lebensraumverluste und keine relevanten zusätzlichen negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg erhob im Schreiben vom 27.07.2017 keine forstwirtschaftlichen Einwände gegen das Vorhaben. Es wies darauf hin, dass im Erläuterungsbericht (Seite 32/33) im Abschnitt Waldbilanz bei der Benennung der betroffenen besonderen Waldfunktionen „Wald mit besonderer Bedeutung zum Schutz der Verkehrswege“ aufgeführt werde. Diese Funktion wird in der aktuellen Überarbeitung der Waldfunktionspläne nicht mehr vergeben und sollte aus Sicht des AELF auch hier gestrichen werden. Der Vorhabensträger erklärte im Schreiben vom 09.08.2017, das der Hinweis zur Kenntnis genommen und bei künftigen Verfahren beachtet werde.

Die aufgeführten Planänderungen führen zu keiner dauerhaften Änderung des Landschaftsbildes gegenüber den genehmigten Planunterlagen.

Nach alledem sind keine forstlichen Belange ersichtlich, die so schwer wiegen würden, dass die gegenständliche Plangenehmigung zu versagen wäre.

### 2.5.9 Kommunale Belange

#### *2.5.9.1 Markt Geiselwind*

Der Markt Geiselwind hat mit Schreiben vom 19.07.2017 Stellung zum verfahrensgegenständlichen Vorhaben genommen. Er stellte verschiedene Forderungen.

Die Zufahrten zu den von den Anpassungen der öffentlichen Feld- und Waldwege (BWV Nrn. 11, 13) betroffenen Privatgrundstücke seien entsprechend befahrbar anzupassen. Dies sagte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 09.08.2017 zu.

Des Weiteren solle bei den Änderungen der Lärmschutzanlagen an den PWC-Anlagen ein höchstmöglicher Lärmschutz für den Ort Gräfenneuses berücksichtigt werden. Diesbezüglich erklärte der Vorhabensträger, dass die Änderungen auf dem MS vom 15.02.2008, Az: IID4-43813- 001/8 zum Schutz der LKW-Fahrer basierten. Die vorgesehenen Lärmschutzwände auf den PWC-Anlagen würden zur Vermeidung von Reflexionen hochabsorbierend ausgebildet. Die Lärmbelastung für den Ort Gräfenneuses werde dadurch geringfügig reduziert.

Der Markt erklärte weiter, dass der Anschlusspunkt für die Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Geiselwind nicht korrekt eingezeichnet sei. Das bestehende Schachtbauwerk befinde sich auf dem Grundstück Fl.-Nr. 95, Gem. Gräfenneuses, südlich der St 2260. Der Vorhabensträger nahm den Hinweis im Schreiben vom 09.08.2017 zur Kenntnis und sagte zu, diesen bei der weiteren Planung zu beachten (A 3.1).

Der Markt forderte verschiedene Regelungen zur Kostenübernahme der Wasserversorgung und –entsorgung der PWC-Anlagen. Diesbezüglich wird auf die Einwendung vom 19.07.2017 verwiesen. Der Vorhabensträger verwies auf sein Schreiben vom 08.04.2017 im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3. Über die Ver- und Entsorgung der PWC-Anlagen werde mit dem Markt Geiselwind eine Vereinbarung geschlossen, die Maßnahmen und Kostenregelungen beinhalte. Vereinbarungen zur Kostentragung seien jedoch nicht Bestandteil dieser Plangenehmigung.

Außerdem forderte der Markt bei den Änderungen der Lärmschutzanlagen Langeberg und Geiselwind einen höchstmöglichen Lärmschutz für die beiden Ortschaften. Der Vorhabensträger erklärte, dass die sich im Bereich der Übergänge zwischen den einzelnen Lärmschutzanlagen bei Bauwerk 329a ergebenden unwesentlichen Änderungen in den Konstruktionslängen zu keiner negativen Veränderung des Schutzniveaus der Ortschaften Langenberg und Geiselwind führten.

Der Beginn der Bauausführung des Absetz- und Regenrückhaltebeckens 329-1R und des Haselbachdurchlasses BW 329b sollten dem Pächter des Haselbaches (Fischereirechtsinhaber) und dem Markt Geiselwind rechtzeitig vorher mitgeteilt werden (A 3.3.2), so der Markt weiter. Der Vorhabensträger erwiderte, dass der Fischereirechtsinhaber und der Markt Geiselwind informiert würden.

Bei Änderungen gemeindlicher Einrichtungen oder Verkehrswegen forderte der Markt Geiselwind eine vorherige Information. Außerdem seien durch den Ausbau verursachte

Beeinträchtigungen an gemeindlichen Straße und Wegen dem Markt mitzuteilen und nach Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sofort bzw. nach Abschluss zu beseitigen. Der Vorhabensträger sagte zu, die Hinweise zu beachten (A 3.1).

Die kommunalen Belange der Marktgemeinde werden - auch unter Berücksichtigung der Betroffenheit im gemeindlichen Eigentum - in die Abwägung eingestellt, ohne dass ihnen entscheidendes Gewicht gegen die Planung zukommt. Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen worden ist oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### *2.5.9.2 Landratsamt Kitzingen*

Das Landratsamt Kitzingen hat sich mit Schreiben vom 01.08.2017 zum Vorhaben geäußert. Hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange wird auf C 2.5.4.3 Bezug genommen. Weitere Hinweise oder Anmerkungen gab es seitens des Landratsamtes nicht.

### 2.5.10 Belange des Brand- und Katastrophenschutzes

Der Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz der Regierung von Unterfranken erklärte mit Schreiben vom 06.06.2017, dass keine Einwendungen erhoben werden, wenn die mit Schreiben vom 05.11.2008 übersandte Stellungnahme weiterhin beachtet werde.

## 2.6 Würdigung und Abwägung privater Belange

Rechte anderer werden durch die geplante Maßnahme entweder nicht bzw. nicht wesentlich beeinträchtigt, oder es liegen entsprechende Einverständniserklärungen vor. Auf die Ausführungen unter C 1.2.3 dieser Plangenehmigung wird verwiesen Da auch sonstige beachtliche Belange Dritter hier nicht nachteilig berührt werden, ist auch insoweit die Ausgewogenheit der Planungen für die Änderungen im Bereich von Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200 nicht in Frage zu stellen.

## 2.7 Gesamtergebnis der Abwägung

Die streitgegenständlichen Planänderungen können nach § 17 d Satz 1 i.V.m. Art. 76 BayVwVfG und § 17 b Abs. 1 Nr. 2 FStrG sowie Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG genehmigt werden. Es liegt kein Verstoß gegen striktes Recht vor, Optimierungsgebote sind beachtet. Die im Einzelnen berührten Belange stellen unter Beachtung der Aussagen des Vorhabensträgers in den Unterlagen und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieser Plangenehmigung sowie angesichts der für das Vorhaben sprechenden Gründe, denen im Rahmen der Abwägung der Vorrang eingeräumt wird, die Ausgewogenheit der Planung nicht infrage.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Änderungen die mit den Planfeststellungsbeschlüssen vom 15.12.2009, vom 15.03.2011 und der Plangenehmigung vom 31.05.2017 festgestellte Planung für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 in den Abschnitten Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind (Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200) in ihrer Gesamtkonzeption unangetastet lassen. Durch die geplanten Änderungen werden weder der Abwägungsvorgang noch das Abwägungsergebnis der Planfeststellungen vom 15.12.2009, vom 15.03.2011 und der Plangenehmigung vom 31.05.2017 nach Struktur und Inhalt wesentlich berührt. Dies gilt auch im Hinblick auf die betroffenen öffentlichen und, soweit überhaupt vorhanden, auf die privaten Belange.

Mit den Planfeststellungsbeschlüssen vom 15.12.2009, vom 15.03.2011 und der Plangenehmigung vom 31.05.2017 wurde dem Vorhabensträger die Möglichkeit eingeräumt, die BAB A 3 von Fuchsberg bis östlich der Anschlussstelle Geiselwind sechsstreifig auszubauen. Diese Planfeststellungsbeschlüsse und die Plangenehmigung sind formell unanfechtbar, da keine Klagen erhoben wurden. Die nunmehr gegenständlichen Planänderungen bewegen sich durchwegs innerhalb des dortigen Abwägungsgefüges.

# 3 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kostengesetzes (KG). Der Freistaat Bayern ist gemäß Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Im Übrigen wird auf die VV zu Art. 61 Abs. 2 BayHO (Bayerische Haushaltsordnung) verwiesen.

## D

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simonsplatz 1

04107 Leipzig,

erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben, sie kann auch unter besonderen Voraussetzungen durch Übermittlung elektronischer Dokumente erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Die angefochtene Plangenehmigung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des Öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten

Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der zur Vertretung vor dem Bundesverwaltungsgericht berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zu den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung – Angelegenheiten der Fürsorge.)
- Bei Übermittlung elektronischer Dokumente an das Bundesverwaltungsgericht sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen Voraussetzungen sind unter www.bundesverwaltungsgericht.de und www.egvp.de aufgeführt.

## E

## Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung zur Änderung der Planfeststellungsbeschlüsse vom 15.12.2009, 15.03.2011 und zur Änderung der Plangenehmigung vom 31.05.2017 für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung bzw. Bekanntgabe dieser ergänzenden Genehmigung bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Beschwerte Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

## F

## Hinweise zur Einsicht in die Planunterlagen

Die Plangenehmigung wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger) und den Behörden individuell zugestellt.

Die unter A 2 dieser Plangenehmigung genannten Planunterlagen können bei der Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, oder bei der Regierung von Unterfranken eingesehen werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, diese Plangenehmigung auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen.

Würzburg, 29.09.2017

Regierung von Unterfranken

- Sachgebiet 32 -

Bock

Bock

Oberregierungsrätin